

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

Lösungsvorschläge für die Aufgabensammlung 2018 Berufsprüfung für Treuhänder

Inhaltsverzeichnis

Fach 501	Recht Lösungsvorschlag	Seiten	3 – 17
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag	Seiten	18 – 26
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	27 – 52
Fach 504	Steuern Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	53 – 63

Fach 501 Recht

Lösungsvorschlag

Eine Begründung der Antworten sowie die Angabe von Gesetzesartikeln sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo ein Gesetzesartikel zu nennen ist, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punktezuteilung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!**

RECHT

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1

(9.00 Punkte)

Sergio und Francesca haben im Jahr 2007 geheiratet. Gleich nach der Heirat ist Francesca in die von Sergio bereits vorher bewohnte grosszügige Maisonette-Dachwohnung im Zentrum von Lachen (SZ) gezogen. Den Mietvertrag hat Sergio mit Gültigkeit ab dem 1. April 2005 abgeschlossen. Die Heirat und den Einzug von Francesca in die Wohnung haben die beiden umgehend im 2007 dem Vermieter, Boris Stecher, gemeldet. Der Mietvertrag lautet jedoch weiterhin einzig auf Sergio. Aus erster Ehe hat Francesca zwei schulpflichtige Kinder und vor einem Jahr hat sie Sergio eine gemeinsame Tochter geschenkt. Die ganze fünfköpfige Familie lebt in der Maisonette-Wohnung. Gemäss Mietvertrag kann dieser jeweils mit einer Frist von drei Monaten auf Ende März und Ende September gekündigt werden.

- a) Seit rund drei Wochen funktioniert der Kühlschrank in der Wohnung nicht mehr. Das Kühlaggregat ist defekt und die Reparatur dürfte kostspielig werden. Sergio hat dies umgehend dem Vermieter sowohl telefonisch als auch schriftlich gemeldet, doch bisher hat der Vermieter weder jemanden mit der Reparatur bzw. mit dem Ersatz beauftragt, noch hat er sich bei Sergio oder Francesca gemeldet. Welche rechtlichen Möglichkeiten bietet das Mietrecht Sergio und Francesca um gegenüber dem Vermieter Druck auszuüben? Begründen Sie Ihre Antworten stichwortartig und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Sergio und Francesca haben folgende drei Druckmöglichkeiten:

1. Mietzinsherabsetzung (Art. 259d OR oder Art. 259a Abs. 1 lit. b OR)
2. Hinterlegung des Mietzinses (Art. 259g OR oder Art. 259a Abs. 2 OR)
3. Ersatzvornahme mit Verrechnung der angefallenen Kosten mit den Mietzinsen (Art. 259b lit. b OR).

Schadenersatz fällt ausser Betracht, weil dafür Verschulden des Vermieters notwendig wäre. Fristlose Kündigung käme nur in Frage, wenn die Nutzung der Wohnung erheblich beeinträchtigt wäre (Art. 259b lit. a OR). Solange kein schwerer Mangel vorliegt, ist die Ersatzvornahme möglich. Ein defekter Kühlschrank stellt nicht einen schweren Mangel sondern einen mittleren Mangel dar. Daher ist auch eine fristlose Kündigung ausgeschlossen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, auch rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmungen. Für die Antwort "fristlose Kündigung" mit sinnvoller Begründung können auch Punkte erteilt werden.]

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Mietzinsherabsetzung
- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Hinterlegung des Mietzinses
- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Ersatzvornahme mit Verrechnung
- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Art. 259d OR oder Art. 259a Abs. 1 lit. b OR
- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Art. 259g OR oder Art. 259a Abs. 2 OR
- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Art. 259b lit. b OR
- => Total maximal 1.50 Punkte

(1.00 Punkt für mindestens zwei korrekte Antworten und 0.50 Punkte für entsprechende Gesetzesbestimmungen)

- b) Nachdem der Vermieter den Kühlschrank endlich hat reparieren lassen, stellen Sergio und Francesca fest, dass im Bad der Abwassersiphon beim Lavabo verstopft und der Schlauch der Duschbrause gerissen ist. Sie melden diese beiden Mängel telefonisch dem Vermieter, der jedoch geltend macht, diese Mängel seien von den Mietern auf eigene Kosten zu beseitigen. Da die Wohnung letztmals im Jahr 2003 renoviert wurde, sind Sergio und Francesca der Ansicht, dass der Vermieter nach rund 15 Jahren diese Mängel zu beseitigen hat. Wer liegt nun richtig, der Vermieter oder Sergio und Francesca? Begründen Sie Ihre Antwort sowohl für den verstopften Abwassersiphon als auch für den defekten Schlauch der Duschbrause und geben Sie die jeweils massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Von einem kleinen Mangel geht man aus, wenn dieser durch einfache Reinigung oder durch Ausbesserung leicht und ohne grössere Kosten behoben werden kann. Die Behebung solcher Schäden gehört zum alltäglichen Unterhalt des Mietobjekts und ist laut Art. 259 OR Sache des Mieters (ausser beim Einzug). Gemäss neuerer Rechtsprechung gehören zum kleinen Unterhalt nur Mängel, die der handwerklich normal begabte Mieter selber beheben kann. Sobald Fachleute beigezogen werden müssen, handelt es sich demnach nicht mehr um kleinen Unterhalt. Bis vor einigen Jahren ging man hingegen meistens von der Faustregel aus, um kleinen Unterhalt handle es sich bis zu Reparaturkosten von 150 Franken.

Wichtig ist zu wissen: Der Mieter muss den kleinen Unterhalt auch übernehmen, wenn ihn kein Verschulden am Mangel trifft. Auch die Altersentwertung spielt beim kleinen Unterhalt grundsätzlich keine Rolle. Das heisst, auch alte Einrichtungsteile muss der Mieter selber reparieren oder ersetzen, wenn dies im Rahmen des kleinen Unterhalts möglich ist.

Unter den kleinen Unterhalt fallen etwa das Ölen von Scharnieren, das Anziehen einer lockeren Schraube bei einer Steckdose und das Entstopfen des Abwassersiphons beim Lavabo, sofern dieser mit einfachen Handgriffen geöffnet werden kann. Weiter gehört der Ersatz von Backblechen, Filtern beim Dampfabzug, Zahngläsern oder von Duschschräuchen zum kleinen Unterhalt.

Fazit: Beide Mängel sind durch die Mieter zu beheben, weil es sich um kleine Mängel handelt (Art. 259 OR). Beim Siphon kann mit der entsprechenden Begründung auch eine anderslautende Antwort als korrekt betrachtet werden (z.B. falls Hinweis auf schwer demonzierbarer Siphon).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmung.]

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung Siphon
- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung Schlauch
- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 259 OR
- => Total maximal 1.50 Punkte

- c) Ende Februar schickt Boris Stecher seinen Mietern Sergio und Francesca eine Kündigung des Mietvertrages auf Ende Juni. In der an beide adressierten Kündigung (versandt mit A-Post-Plus) macht Boris Stecher geltend, dass er ab Juli mit seiner neuen Freundin die Wohnung benötigt.

Sergio hat im Internet gelesen, dass die Kündigung von Mietverträgen von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten nur durch Einhaltung strenger Formvorschriften gültig ist. Erläutern Sie Sergio, ob und falls ja, welche Fehler die durch Boris Stecher vorgenommene Kündigung aufweist. Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Boris Stecher hat folgende Formfehler begangen:

1. Es handelt sich um die Familienwohnung. Daher hätte die Kündigung separat an die beiden Ehegatten erfolgen müssen (Art. 266n OR).
2. Der Vermieter hat schriftlich gekündigt, aber nicht auf einem von Kanton genehmigten Formular (Art. 266l Abs. 2 OR).
3. Nichteinhaltung des Kündigungstermins (Art. 266a OR).

Es besteht keine Pflicht, die Kündigung per Einschreiben zu senden. Das Gesetz fordert lediglich Schriftlichkeit. Daher ist die Antwort, A-Post-Plus reiche nicht, falsch.

Die Nichteinhaltung des Kündigungstermins handelt es sich streng genommen nicht um einen Formmangel. Diese Antwort soll aber auch als korrekt gewertet werden.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmungen.]

=> 0.50 Punkt für die korrekte Antwort "separate Kündigung"

=> 0.50 Punkt für die korrekte Antwort "Formular"

=> 0.50 Punkt für die Antwort "Nichteinhaltung Kündigungstermin"

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 266n OR

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 266l Abs. 2 OR

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 266a OR

=> Total maximal 2.00 Punkte

- d) Gehen Sie davon aus, die von Boris Stecher Ende Februar ausgesprochene Kündigung sei nichtig gewesen und Boris Stecher sei sich dessen bewusst geworden, nachdem Sergio und Francesca die Kündigung bei der Schlichtungsstelle angefochten hatten. Sergio und Francesca sind im Internet auf Art. 271a Abs. 1 lit. e OR gestossen und wollen von Ihnen wissen, ob Boris Stecher z.B. im März eine neue, formgültige Kündigung aussprechen könnte. Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Ja, die Kündigung kann wiederholt werden. Wenn der Mieter eine Kündigung vor Schlichtungsstelle anfechtet und in diesem Verfahren mindestens teilweise obsiegt, gilt grundsätzlich eine dreijährige Kündigungssperrfrist (Art. 271a Abs. 1 lit. e OR). Vorliegend kommt diese jedoch nicht zum Tragen, da die ausgesprochene Kündigung nichtig – also wie nie erfolgt – ist. Mit anderen Worten gab es nichts anzufechten.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Kein Gesetzesartikel gefragt!]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit (kurzer) Begründung

- e) Angenommen, Boris Stecher habe mit seiner Ende Februar auf Ende Juni ausgesprochenen Kündigung sämtliche Formvorschriften eingehalten, per wann würde das Mietverhältnis enden? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Gemäss Art. 266a Abs. 2 OR ist die Kündigung auf einen nicht gesetzlichen oder vertraglichen Termin gültig. Die Kündigung gilt jedoch auf den nächstmöglichen Termin, sprich auf Ende September.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort (Ende September) mit kurzer Begründung

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 266a Abs. 2 OR

=> Total maximal 1.50 Punkte

- f) Sergio und Francesca haben auf den 1. Juli eine neue schönere und günstigere Wohnung gefunden und akzeptieren daher die von Boris Stecher per Ende Juni ausgesprochene Kündigung. Während der langen Mietdauer hat Sergio verschiedene Renovationen in der Wohnung auf eigene Rechnung vorgenommen. Er möchte nun von Ihnen wissen, unter welchen Umständen er beim Auszug für diese Investitionen/Renovationen von Boris Stecher eine Entschädigung verlangen kann. Nennen Sie die einzelnen Voraussetzungen und die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Für die Beantwortung der vorliegenden Frage massgeblich ist Art. 260a OR. Demnach kann der ausziehende Mieter eine Entschädigung verlangen wenn:

- o der Vermieter den Renovationen schriftlich zugestimmt hat, und
- o dadurch ein erheblicher Mehrwert vorliegt.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort "schriftlich zugestimmt"

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort "erheblicher Mehrwert"

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Art. 260a OR

=> Total maximal 1.50 Punkte

Aufgabe 2

(4.50 Punkte)

Anfangs dieses Jahres hat die Nachricht Schlagzeilen gemacht, dass der frühere CEO der Raiffeisenbank in Untersuchungshaft genommen wurde. Er und weitere Beschuldigte sollen im Zusammenhang mit Firmenübernahmen eigene finanzielle Interessen verfolgt und sich zulasten der Raiffeisenbank bereichert haben, so der Verdacht. Es ging darum zu prüfen, ob der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt wurde oder nicht.

- a) In welchem Artikel ist der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung geregelt?

Art. 158 StGB

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 158 StGB

- b) Die massgebliche Bestimmung der ungetreuen Geschäftsbesorgung sieht zwei unterschiedliche Strafraumen (Dauer) vor. Welcher Strafraumen wäre auf den früheren CEO der Raiffeisenbank anwendbar, sollten sich die Verdachtsmomente gegen ihn erhärten würden?

In Art. 158 Ziff. 1 StGB geht es um den sog. Treuebruchtatbestand. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen,

und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Es fehlt die Bereicherungsabsicht.

In Art. 158 Ziff. 2 StGB hingegen ist der Strafraumen höher, weil eine Bereicherungsabsicht (für sich selbst oder einen anderen) hinzukommt.

Im vorliegenden Fall wäre der höhere Strafraumen, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre, anwendbar, weil gemäss Sachverhalt eine Bereicherungsabsicht vermutet wurde.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Kein Gesetzesartikel gefragt!]

=> 1.50 Punkte für korrekte Begründung (keine Artikel verlangt)

Im Rahmen der Strafuntersuchung gegen die mutmasslichen Mittäter stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass drei nur am Rande in der Strafuntersuchung involvierte Aktiengesellschaften über mangelhafte Buchführung verfügen. Bei den drei Gesellschaften handelt es sich um die A. AG, die B. AG und die C. AG.

Die A. AG verfügt zwar über eine Buchführung, jedoch ist diese unvollständig. Dasselbe gilt für die B. AG, über die vor wenigen Tagen der Konkurs eröffnet wurde. Die C. AG verfügt über eine vollständige und ordnungsgemässe aktuelle Buchführung. Im Rahmen der Strafuntersuchung stellte die Staatsanwaltschaft jedoch fest, dass sie der Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftskorrespondenz und die Buchungsbelege während zehn Jahren aufzubewahren, nicht nachgekommen ist.

- c) Welche Straftatbestände sind auf die A. AG, die B. AG und die C. AG (bzw. auf die jeweiligen Organe) anwendbar? Begründen Sie Ihre Antworten und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Bei der Verletzung der Buchführungspflicht kommen die beiden Strafbestimmungen Art. 325 StGB und Art. 166 StGB in Frage. Art. 166 StGB findet nur Anwendung, wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt oder der Konkurs eröffnet wurde. Bei Art. 325 StGB hingegen reicht die Tatsache, dass die Buchführung oder die Aufbewahrungspflicht nicht ordnungsgemäss erfolgte.

A. AG => Art. 325 StGB Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher => weil kein Verlustschein ausgestellt wurde und kein Konkurs eröffnet wurde

B. AG => Art. 166 StGB Unterlassung der Buchführung => weil Konkurs eröffnet

C. AG => Art. 325 StGB Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmungen.]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort A. AG (Art. 325 StGB)

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort B. AG (Art. 166 StGB)

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort C. AG (Art. 325 StGB)

=> Total maximal 2.50 Punkte

Aufgabe 3

(6.00 Punkte)

Peter Pleite ist ein erfolgreicher Unternehmer und geniesst einen ausschweifenden Lebensstil. So wohnt er in einer luxuriösen Dachwohnung mit grosser Terrasse in der Altstadt von Schaffhausen, fährt einen schicken Sportwagen, trägt gerne Markenkleider und besucht regelmässig Szenen-Bars und Gourmet-Restaurants.

Die Geschäfte sind in den letzten zwei Jahren nicht so gut gelaufen und Peter Pleite kommt in einen Liquiditätsengpass. Sie sind seit Jahren der Treuhänder von Peter Pleite. Nun bittet er Sie um ein Darlehen in der Höhe von CHF 30'000. Sie wollen Peter Pleite als Kunden nicht verlieren und gewähren ihm das Darlehen. Als Sicherheit bietet Peter Pleite seinen Vater als Solidarbürgen an. Der Vater von Peter Pleite hat nach der Scheidung von der Mutter von Peter Pleite vor einem Jahr wieder geheiratet.

- a) Wie beurteilen Sie diese Bürgschaft als Sicherheit? Begründen Sie Ihre Antwort.

Eine Bürgschaft bietet immer nur so viel Sicherheit, wie der Bürge über finanzielle Mittel verfügt. Wenn also der Vater von Peter Pleite über wenig bis kein Vermögen verfügt und über wenig Einkommen, dann nützt auch eine Bürgschaft wenig bis gar nichts. Mit anderen Worten bietet nur ein solventer Bürge auch eine Sicherheit für die Deckung der Forderung gegenüber dem Hauptschuldner. Oder anders formuliert, ohne nähere Angaben über die finanzielle Situation des Vaters, ist eine realistische Beurteilung der Sicherheit durch die Bürgschaft nicht möglich.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Auch andere Antworten können als korrekt bewertet werden, sofern eine entsprechend nachvollziehbare Begründung erfolgt.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort

- b) Sie überlegen sich, weshalb Ihnen Peter Pleite eine Solidarbürgschaft anbietet. Welcher Hauptunterschied besteht zwischen der Solidarbürgschaft und der einfachen Bürgschaft?

Die einfache Bürgschaft begründet eine subsidiäre Haftung des Bürgen, d.h. dieser kann erst belangt werden, wenn gegen den Hauptschuldner der Konkurs eröffnet oder die Nachlassstundung bewilligt worden ist; in allen anderen Fällen erst, wenn der Gläubiger im Besitz eines definitiven Verlustscheins ist. Art. 495 OR

Bei solidarischer Verpflichtung des Bürgen kann dieser vor dem Hauptschuldner und vor der Verwertung der Grundpfänder belangt werden, sofern der Hauptschuldner mit seiner Leistung in Rückstand und erfolglos gemahnt oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist. Art. 496 OR

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Keine Gesetzesbestimmung verlangt]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort betreffend Unterschied

- c) Welche Formvorschriften müssen eingehalten werden, damit diese Solidarbürgschaft rechtsgültig ist? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Bürgschaft muss öffentlich beurkundet werden (Art. 493 Abs. 2 OR) und die schriftliche Zustimmung der Ehefrau ist notwendig (Art. 494 Abs. 1 OR).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmungen.]

- => **0.50 Punkte für die korrekte Antwort öffentliche Beurkundung**
- => **0.50 Punkte für die korrekte Antwort Zustimmung Ehefrau**
- => **0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 493 Abs. 2 OR**
- => **0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 494 Abs. 1 OR**
- => **Total maximal 2.00 Punkte**

- d) Was würde sich an den einzuhaltenden Formvorschriften ändern, wenn der Vater von Peter Pleite nicht für Ihr Darlehen als Solidarbürge, sondern für ausstehende Kantonssteuern von Peter Pleite auftreten würde? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung an.

Gemäss Art. 493 Abs. 3 OR ist für eine Bürgschaft gegenüber einem Kanton für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen keine öffentliche Beurkundung notwendig. Es genügt Schriftlichkeit.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmung.]

- => **0.75 Punkte für die korrekte Antwort Schriftlichkeit/qual. Schriftlichkeit genügt**
- => **0.25 Punkte für die korrekte Antwort Art. 493 Abs. 3 OR**
- => **Total maximal 1.00 Punkte**

- e) Angenommen Sie haben das zinslose Darlehen von CHF 30'000 gewährt, ohne dass Sie eine Bürgschaft oder andere Sicherheiten eingeräumt erhalten haben. Der Darlehensvertrag wurde schriftlich abgeschlossen und die vertraglich vereinbarte Rückzahlung hätte bereits vor drei Wochen erfolgen müssen. Sie haben jedoch keine Zahlung erhalten und wenn Sie nachfragen, werden Sie jeweils vertröstet. Peter Pleite hat sein Geschäft mittlerweile liquidiert und Sie erfahren, dass er Anstalten trifft, ins Ausland zu ziehen. Sie befürchten, dass Peter Pleite mit seinem wertvollen Sportwagen und seinen übrigen Vermögenswerten ins Ausland zieht und Sie das Darlehen nicht zurückerstattet erhalten. Welche Möglichkeit bietet Ihnen das SchKG, um in einer solchen Situation zu handeln? Geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Wenn ein Schuldner Anstalten zur Flucht trifft, so kann der Gläubiger Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen. Im vorliegenden Fall könnte man den wertvollen Sportwagen mit Arrest belegen lassen. Art. 271 SchKG

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmung. Allenfalls können – nach Rücksprache mit dem Obmann – auch andere Antworten als korrekt gewertet werden.]

- => **0.75 Punkte für die korrekte Antwort Arrest**
- => **0.25 Punkte für die korrekte Antwort Art. 271 SchKG**
- => **Total maximal 1.00 Punkte**

Aufgabe 4

(4.00 Punkte)

Pino und Sofia sind seit drei Jahren verheiratet. Aus erster Ehe hat Sofia zwei Kinder, den 15-jährigen Sohn Claudio und die 13-jährige Tochter Laura. Vor zwei Jahren ist die gemeinsame

Tochter Stella auf die Welt gekommen. Die Patchwork-Familie lebt in einem gemieteten Einfamilienhaus in der Nähe von Fribourg. Der Ex-Mann von Sofia heisst Lionel und ist der Vater von Claudio und Laura. Sofia hat glücklicherweise weiterhin ein gutes Verhältnis zu ihm. Die Eltern von Lionel (Jorge und Maria) leben beide noch. Die Eltern von Sofia sind beide kurz nacheinander vor wenigen Monaten verstorben. Pino hingegen wurde adoptiert und seine Adoptiveltern, Hans und Margrith, leben mittlerweile in Lugano.

Lionel stirbt heute an den Folgen einer schweren Erkrankung.

- a) Zählen Sie auf, welche Personen beim Ableben von Lionel Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Claudio und Laura

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Claudio

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Laura

=> Total maximal 0.50 Punkte

- b) Wie hoch sind die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Claudio und Laura, je 1/2

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Claudio

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Laura

=> Total maximal 0.50 Punkte

- c) Wie gross ist die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil Claudio: $3/4 * 1/2 = 3/8$*

*Pflichtteil Sophie: $3/4 * 1/2 = 3/8$*

$1 - 3/8 - 3/8 = 2/8 = \underline{1/4}$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Claudio

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Laura

=> 0.50 Punkte für die verfügbare Quote

=> Total maximal 1.00 Punkte

Variante

Pino und Sofia leben seit drei Jahren im Konkubinat in der Nähe von Fribourg. Vor zwei Jahren ist die gemeinsame Tochter Stella auf die Welt gekommen. Bis zur gerichtlichen Trennung im 2014 lebte Sofia mit ihrem Ehemann Lionel und ihren beiden Kindern, Claudio und Laura, in Aarau. Die Eltern von Lionel (Jorge und Maria) leben beide noch. Die Eltern von Sofia sind beide kurz nacheinander vor wenigen Monaten verstorben. Pino hingegen wurde adoptiert und seine Adoptiveltern, Hans und Margrith, leben mittlerweile in Lugano.

Lionel stirbt heute an den Folgen einer schweren Erkrankung.

- d) Zählen Sie auf, welche Personen beim Ableben von Lionel Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Sofia, Claudio und Laura.

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sofia

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Laura und Claudio

=> Total maximal 0.50 Punkte

- e) Wie hoch wären die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Sofia 1/2

Laura und Claudio je 1/4

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sofia

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Laura und Claudio

=> Total maximal 0.50 Punkte

- f) Wie gross wäre die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil Sofia: $1/2 * 1/2 = 1/4 = 4/16$*

*Pflichtteil Claudio: $3/4 * 1/4 = 3/16$*

*Pflichtteil Laura: $3/4 * 1/4 = 3/16$*

$1 - 4/16 - 3/16 - 3/16 = 6/16 = \underline{3/8}$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Sofia

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteile Claudio und Laura

=> 0.50 Punkte für die verfügbare Quote

=> Total maximal 1.00 Punkte

Aufgabe 5

(4.00 Punkte)

Karl Rumenigge ist Mitglied eines Hallenfussballvereins. Derzeit zählt der im Jahre 2006 gegründete Verein rund 40 Mitglieder. Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von CHF 50 erhoben, auch wenn die Statuten keine Regelung vorsehen, dass Mitgliederbeiträge gefordert werden können. Anlässlich der jährlichen Vereinsversammlung wurde der Mitgliederbeitrag jeweils für das Folgejahr festgelegt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Statuten enthalten keine Regelung zur Haftung für Vereinsschulden. Anlässlich der letzten Vereinsversammlung hat sich herausgestellt, dass es um die Finanzen des Vereins nicht gut gestellt ist. Unter anderem deshalb, weil der Vereinskassier, der bei der Bank über Einzelunterschrift verfügte, die Vereinskasse geplündert hat.

- a) Karl Rumenigge möchte von Ihnen wissen, ob er als Vereinsmitglied – sollte das Vereinsvermögen nicht ausreichen, um den finanziellen Verpflichtungen des Vereins nachzukommen – auch persönlich für die Schulden des Vereins einstehen müsste oder nicht. Begründen Sie.

den Sie stichwortartig Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Massgeblich ist Art. 75a ZGB. Demnach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins. Eine anderslautende Regelung in den Statuten ist nicht vorhanden. Also haftet Karl Rumenigge nicht auch noch persönlich für allfällige Vereins-schulden.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit Kurzbegründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 75a ZGB

=> Total maximal 1.00 Punkte

- b) Karl Rumenigge möchte von Ihnen heute (31. August 2018) wissen, per wann er aus dem Verein austreten kann. Die Statuten enthalten keine Regelung zum Vereinsaustritt. Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Massgeblich ist hier Art. 70 ZGB. Der Austritt ist per Ende Kalenderjahr zulässig, wenn man eine halbjährige Frist einhält. Im vorliegenden Fall kann Karl Rumenigge frühestens per Ende 2019 aus dem Verein austreten.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Kurzbegründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 70 ZGB

=> Total maximal 1.50 Punkte

- c) Karl Rumenigge hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch nicht bezahlt. Er will nun von Ihnen wissen, ob er rechtlich verpflichtet ist, den Mitgliederbeitrag von CHF 50 für das laufende Kalenderjahr – trotz Vereinsaustrittserklärung vom 31. August 2018 auf den nächstmöglichen Termin – noch zu zahlen. Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Statuten sehen gemäss Sachverhalt nicht vor, von den Mitgliedern Beiträge zu fordern. Dies wäre jedoch gemäss Art. 71 ZGB eine Voraussetzung, um einen Mitgliederbeitrag zu fordern. Daher muss Karl Rumenigge den Mitgliederbeitrag, selbst wenn anlässlich der Vereinsversammlung ein solcher festgelegt wurde, nicht leisten. Mit anderen Worten besteht keine rechtliche Verpflichtung.

[Korrekturhinweis: Stichwortartige Begründung reicht! Gesetzesbestimmung gefordert.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Kurzbegründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 71 ZGB

=> Total maximal 1.50 Punkte

Aufgabe 6

(4.50 Punkte)

Amélie und Pierre waren bereits beide 60-jährig, als sie im 2008 geheiratet haben. Amélie war Witwe und Pierre geschieden. Beide haben je zwei erwachsene Kinder aus früheren Beziehungen. Einen Ehevertrag haben Amélie und Pierre nicht abgeschlossen. Das Ehepaar verfügt über folgende Vermögenswerte:

- Im 2013 hat sich Pierre sein Pensionskassenguthaben auszahlen lassen. Nach Abzug der darauf angefallenen Steuern (Einkommenssteuer auf Kapitalabfindung) ist auf dem eigens dafür eröffneten Sparkonto (lautet nur auf Pierre) bei der Postfinance der Betrag von CHF 800'000 überwiesen worden.
- Im 2009 hat Pierre ein Mehrfamilienhaus im damaligen Verkehrswert von CHF 1.5 Mio. geerbt. Die Hypothek bei der Bank Julius Bär betrug CHF 500'000. Die Mieteinnahmen werden jeweils auf das Konto bei der Bank Julius Bär überwiesen. Im Zeitpunkt der Erbschaft lagen auf dem Konto CHF 100'000. Dieses Geld hat Pierre in die Renovation der drei Wohnungen investiert. Die Hypothekarzinsen von jährlich CHF 5'000 werden direkt dem Konto belastet, auf dem die Mietzinsen eingehen. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Mehrfamilienhaus stehende Nebenkosten werden ebenfalls vom Mietertragskonto beglichen.
- Vor der Heirat hatte Pierre ein Lohnkonto mit CHF 30'000. Amélie hatte ebenfalls ein Lohnkonto mit einem Saldo von CHF 60'000. Nach der Heirat haben die Ehegatten die beiden Konten geschlossen und die beiden Saldi auf ein gemeinsames Konto bei der UBS überwiesen. Die periodischen Einkommen (Lohn und Renten) beider Ehegatten sind seit der Heirat auf dieses Konto geflossen und die Lebenshaltungskosten wurden davon beglichen.
- Noch vor der Ehe hatte sich Pierre einen Traum verwirklicht, indem er sich einen Oldtimer für CHF 30'000 gekauft hat. Während der Ehe hat Pierre diesen Oldtimer für rund CHF 40'000 restaurieren lassen. Die Rechnungen der Autowerkstatt hat er vom gemeinsamen UBS-Konto aus beglichen.
- Pierre besitzt einen auf ihn eingelösten Audi Q5. Diesen hat er vor drei Jahren mit Geld vom gemeinsamen UBS-Konto für CHF 80'000 gekauft.
- Im 2006 hat Amélie eine Ferienwohnung in Lugano geerbt. Der damalige Verkehrswert lag bei CHF 500'000. Auf der Wohnung lastete keine Hypothek. Im darauf folgenden Jahr hat sie diese Wohnung für CHF 60'000 sanft saniert.

Amélie und Pierre kommen nun zu Ihnen und beauftragen Sie, im Hinblick auf eine bevorstehende Trennung bzw. Scheidung die güterrechtliche Auseinandersetzung anhand der nachfolgenden Angaben vorzunehmen.

- a) Das Sparkonto bei der Postfinance, lautend auf Pierre, hat einen Saldo von CHF 803'000.
- b) Das Mehrfamilienhaus hat einen Verkehrswert von CHF 2.0 Mio. Die Hypothek beträgt weiterhin CHF 500'000. Das Konto bei der Bank Julius Bär hat einen Saldo von CHF 140'000.
- c) Das gemeinsame UBS-Konto hat einen Saldo von CHF 90'000.
- d) Der Oldtimer von Pierre hat einen Verkehrswert von CHF 70'000.
- e) Der Audi Q5 von Pierre hat einen Verkehrswert von CHF 42'000.
- f) Die Ferienwohnung in Lugano hat einen Verkehrswert von CHF 700'000. Es lastet weiterhin keine Hypothek darauf.

	Eigentum von Amélie	Errungenschaft von Amélie	Errungenschaft von Pierre	Eigentum von Pierre
a)		0 (oder hier 1'500 und bei Pierre 1'500)	3'000 (oder hier 1'500 und bei Amélie 1'500)	800'000
b)		0 (oder hier 70'000 und bei Pierre 70'000)	140'000 (oder hier 70'000 und bei Amélie 70'000)	1'500'000 (Verkehrswert minus Hypothek)
c)		45'000 (durch Vermischung Errungenschaft)	45'000 (durch Vermischung Errungenschaft)	
d)		0 (oder hier 20'000 und bei Pierre 20'000)	40'000 (oder hier 20'000 und bei Amélie 20'000)	30'000
e)		0 (oder hier 21'000 und bei Pierre 21'000)	42'000 (oder hier 21'000 und bei Amélie 21'000)	
f)	700'000 (vor der Ehe gekauft und renoviert)			

=> 0.75 Punkte pro korrekte Zeile

=> Total maximal 4.50 Punkte

Aufgabe 7

(5.50 Punkte)

Sergio Ospel arbeitet seit 13 Jahren bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft in der Vermögensverwaltung. Sein Monatslohn beträgt CHF 14'000. Vertraglich ist ein dreizehnter Monatslohn vereinbart. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate. Im Übrigen verweist der schriftliche Arbeitsvertrag auf das Obligationenrecht. Ein Gesamtarbeitsvertrag findet keine Anwendung.

Heute Vormittag (31. August 2018) ist Sergio Ospel nichts ahnend zur Arbeit erschienen, als man ihm mitteilte, man sei nicht mehr auf seine Arbeitsleistung angewiesen. Ihm wurde in Anwesenheit von zwei Sicherheitsleuten die schriftliche Kündigung überreicht. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass er per sofort freigestellt werde, seinen Arbeitsplatz räumen und den Schlüssel abgeben müsse. Den Empfang der schriftlichen Kündigung hat er bewusst nicht mittels Unterschrift bestätigt. Gleichentags schickt die Arbeitgeberin per eingeschriebener Postsendung ein Schreiben an Sergio Ospel, in dem sie festhält, dass sie am 31. August 2018 den Arbeitsvertrag auf den nächstmöglichen Termin gekündigt habe und Sergio Ospel für die gesamte Dauer der Kündigungsfrist freigestellt werde. Dieses Schreiben wird von Sergio Ospel am 3. September 2018 in Empfang genommen.

- a) Sergio Ospel will von Ihnen wissen, per wann der Arbeitsvertrag endet. Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Kündigungsfrist beträgt für Sergio Ospel gemäss Sachverhalt vier Monate. Die Kündigung ist jeweils nur auf Ende eines Kalendermonats gültig. Auch ohne schriftliche Empfangsbestätigung gilt die Kündigung als am 31. August 2018 erfolgt. Der Arbeitgeber kann anhand der beiden Sicherheitsleute (als Zeugen) die Zustellung der Kündigung am 31. August 2018 nachweisen. Der Arbeitsvertrag endet damit per Ende Dezember 2018.

[Korrekturhinweis: Nachvollziehbare Begründung für volle Punktzahl notwendig. Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung

- b) Eine Woche nach Erhalt der Kündigung erleidet Sergio Ospel einen Nervenzusammenbruch. Der behandelnde Arzt schreibt ihn für eine Woche krank. Sergio Ospel reagiert gut auf die Therapie und hat sich nach dieser Woche wieder gefangen und wäre wieder voll arbeitsfähig. Er will nun von Ihnen wissen, ob diese Woche Arbeitsunfähigkeit Einfluss auf die Kündigung hat. Begründen Sie Ihre Antwort.

Mit der Freistellung verzichtet der Arbeitgeber in seinem eigenen Interesse freiwillig auf die Leistung des Arbeitnehmers. Das Anstellungsverhältnis ist damit aber noch nicht beendet; es läuft grundsätzlich bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter. Art. 336c OR findet daher auch auf Mitarbeiter Anwendung, welche freigestellt wurden. Die einwöchige Arbeitsunfähigkeit führt dazu, dass das Arbeitsverhältnis bis Ende Januar 2019 verlängert wird durch Unterbrechung der Kündigungsfrist.

[Korrekturhinweis: Nachvollziehbare Begründung für volle Punktzahl notwendig. Keine Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort

- c) Im Zeitpunkt der Freistellung wies die Zeiterfassung von Sergio Ospel, von der Arbeitgeberin unbestritten, 280 Überstunden und einen Gleitzeitsaldo (ohne Überstunden) von 38 Stunden aus. Sowohl im Rahmen der mündlichen als auch der schriftlichen Kündigung und Freistellung hatte man Sergio Ospel mitgeteilt, dass mit der Freistellung das Guthaben aus dem Gleitzeitsaldo und die Überstunden mittels Freizeit kompensiert würden. Sergio Ospel möchte nun von Ihnen wissen, ob er sich damit abfinden muss oder nicht. Begründen Sie Ihre Antwort sowohl für das Guthaben aus dem Gleitzeitsaldo als auch für die Überstunden. Geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Von Gesetzes wegen ist eine Kompensation von **Überstunden** durch Freizeit nur im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer möglich. Sie kann daher gemäss Art. 321c Abs. 2 und 3 OR und laut Bundesgericht auch bei einer Freistellung nicht einseitig vom Arbeitgeber aufgezwungen werden. Besteht also keine vertragliche Abmachung, wonach Überstunden durch Freizeit abgegolten werden, kann der Arbeitnehmer auf einer Auszahlung beharren. Dabei ist – andere schriftliche Abmachungen vorbehalten – ein Zuschlag von 25 Prozent geschuldet.

Beim **Gleitzeitsaldo** handelt es sich nicht um Überstunden. Hier ist eine Kompensation mit der Freizeit der Freistellung zulässig.

[Korrekturhinweis: Keine so ausführliche Begründung für volle Punktzahl notwendig. Insbesondere nicht der Hinweis auf die 25%. Es ist die Angabe einer Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort Überstunden

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 321c OR

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Gleitzeitsaldo

=> Total maximal 1.75 Punkte

- d) Im Zeitpunkt der Freistellung wies die Zeiterfassung von Sergio Ospel, von der Arbeitgeberin unbestritten, ein Ferienguthaben von 4 Wochen aus. Sowohl im Rahmen der mündlichen als auch der schriftlichen Kündigung und Freistellung hatte man Sergio Ospel mitgeteilt, dass mit der Freistellung das Ferienguthaben als abgegolten gelte. Sergio Ospel möchte nun von Ihnen wissen, ob er sich damit abfinden muss oder nicht. Begründen Sie ausführlich Ihre Antwort.

Diese Frage hat die Gerichte wiederholt beschäftigt. Es gelten folgende Regeln: Ferien sind grundsätzlich während der Freistellungszeit zu beziehen, vor allem wenn die Freistellungs-dauer das vorhandene Ferienguthaben deutlich übersteigt. Muss der Freigestellte jedoch eine neue Stelle suchen, ist ein voller Ferienbezug unter Umständen nicht zumutbar. Die Ferien können dann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses finanziell abgegolten werden. In der Gerichtspraxis gilt die Vermutung, dass ein allfälliges Ferienguthaben in Höhe von bis zu 1/3 der Freistellungs-dauer als bezogen gilt. Die Parteien können jedoch das Gegen-teil beweisen. Einerseits kann der Arbeitgeber z.B. den Nachweis erbringen, dass der Ar-beitnehmer rasch eine neue Stelle gefunden hat (=> Ferienbezug während der Freistellung von mehr als 1/3 nachweisbar). Andererseits kann der Arbeitnehmer den Nachweis erbrin-gen, dass er während der gesamten Freistellungs-dauer keinen neuen Job gefunden hat und daher kein Ferienbezug möglich war.

Es geht hier um die Argumentation der Kandidaten, die bewertet wird. Es wird nicht eine zwingend korrekte Antwort erwartet.

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort mit annehmbarer Begründung

(Abstufungen möglich => einheitliche Bewertung nach Rücksprache mit Obmann!)

- e) Während der Freistellung gründet Sergio Ospel eine GmbH und startet am 1. November 2018 mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Vermögensverwalter. Da Sergio Ospel verschiedene seiner bei der Arbeitgeberin betreuten Kunden direkt kontaktiert, erfährt die Arbeitgeberin rasch davon und kündigt Sergio Ospel am 3. November 2018 fristlos. Sergio Ospel will nun von Ihnen wissen, ob diese fristlose Kündigung gerechtfertigt ist oder nicht.

Auch während der Freistellung läuft der Arbeitsvertrag weiter und die Treuepflicht gilt wei-terhin. Während des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer den Arbeitgeber aufgrund seiner Treuepflicht nicht konkurrenzieren und auch keine Mitarbeiter abwerben oder zur Kündigung animieren. Mit anderen Worten darf der Arbeitnehmer während der Dauer der Anstellung keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit er dadurch den Ar-beitgeber konkurrenziert (OR 321a Abs. 3). Er darf auch nicht für sich selbständig tätig sein oder unentgeltlich arbeiten.

Grundsätzlich dürfen Angestellte, die vorbehaltlos freigestellt wurden, noch während der laufenden Kündigungsfrist einen anderen Job annehmen, sofern die neue Tätigkeit den al-ten Arbeitgeber nicht konkurrenziert. Ein Anspruch auf doppelte Lohnzahlung besteht je-doch nicht. Ein konkurrenzierender Job (oder eine konkurrenzierende selbständige Er-werbstätigkeit) ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

Im vorliegenden Fall hat der Arbeitnehmer während laufendem Arbeitsvertrag (in der Frei-stellung) seine Treuepflicht verletzt, was eine fristlose Kündigung grundsätzlich rechtfertigt. Hier liegt ein grober Verstoss vor, weil er zudem bestehende Kunden direkt kontaktiert hat.

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort mit annehmbarer Begründung

* * * * *
* * *
*

Fach 502 Personaladministration

Lösungsvorschlag

Personaladministration

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1

(Total 18.50 Punkte)

Andreas Meier, 46 Jahre alt, hat die Schreinerei Meier von seinem Vater in vierter Generation übernommen. Nebst der Anschaffung einiger neuer Maschinen und Werkzeuge, die den Betrieb modernisieren sollen, möchte Herr Meier auch die Rechtsform der Schreinerei Meier ändern sowie einige Anpassungen im Personalbereich vornehmen.

Der gelernte Schreiner kennt sich mit Fragen zu Rechtsformen und Personaladministration nicht aus und beauftragt Sie mit der Beratung.

- a) Die Schreinerei wurde bis anhin als Einzelfirma geführt. Neu soll die Schreinerei Meier als Aktiengesellschaft (AG) auftreten.
1. Was ändert sich arbeitsrechtlich für Herrn Meier (für ihn persönlich) durch die Änderung der Rechtsform (bedenken Sie, dass er Alleinaktionär ist)? (0.50 Punkte)
Neu begründet er ein Arbeitsverhältnis mit der AG (er ist Angestellter der AG). Seine Beteiligung an der Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang irrelevant.
 2. Wie hat Herr Meier vor der Rechtsformänderung Beiträge bei der AHV abgerechnet? (0.50 Punkte)
Als Selbständigerwerbender.
 3. Die Rechtsformänderung führt dazu, dass die Beiträge für AHV/ALV/IV/FAK/EO deutlich ansteigen. Was ist der Grund? Geben Sie eine ausführliche Antwort. (1.00 Punkte)
Als Unselbständigerwerbender betragen die AHV-Beiträge 10.25%, als Selbständigerwerbender maximal 9.7%. Ausserdem werden neu die Beiträge für die ALV von 2.2% belastet. Weiter unterliegen Selbständigerwerbende, deren Einkommen nicht über CHF 55'000 liegt, der sinkenden Beitragsskala, was die AHV-Beiträge nochmals reduziert.
 4. Gegen welches Risiko (im Zusammenhang mit der bei der AG obligatorischen Unterstellung unter die AHV/ALV/IV/FAK/EO) war Herr Meier vor der Rechtsformänderung nicht versichert? (0.50 Punkte)
Gegen den Lohnausfall infolge Arbeitslosigkeit.

b) Im Bereich der Altersvorsorge hat Herr Meier bisher jährlich Beiträge in die Säule 3a einbezahlt.

1. Wie viel konnte Herr Meier bisher maximal pro Jahr (steuerlich abzugsfähig) in die Säule 3a einzahlen? (1.00 Punkt)

- a. Bei einem Einkommen von CHF 180'000: CHF 33'840
 b. Bei einem Einkommen von CHF 160'000: CHF 32'000

2. Wie viel kann er nun als Arbeitnehmer pro Jahr einzahlen? (0.50 Punkte)

CHF 6'768

c) Der zweiten Säule (BVG) war Herr Meier bisher nicht angeschlossen, hat auch noch nie in seiner beruflichen Laufbahn Beiträge einbezahlt. Herr Meier ist heute 46 Jahre alt, sein Einkommen als Arbeitnehmer beträgt jährlich CHF 120'000.

1. Muss sich Herr Meier neu dem BVG unterstellen? Von welchen Grenzwerten ist die Unterstellung abhängig? Begründen Sie Ihre Antwort (nur Ja/Nein wird nicht bewertet). (1.00 Punkt)

Ja, das muss er. (0.25)

Er überschreitet die Einkommensgrenze von CHF 21'150 Einkommen/Jahr (0.25)

Er ist über 18 Jahre alt (0.25)

Er ist noch nicht im Pensionsalter (0.25)

2. Mit welchem Lohnabzug hat Herr Meier als Arbeitnehmer zu rechnen? Gehen Sie vom gesetzlichen Minimum und einer Risikoprämie von 4% aus. Der Rechnungsweg ist aufzuzeigen. (2.00 Punkte)

BVG-Maximallohn: CHF 84'600

- Koordinationsabzug: CHF 24'675

Versicherter Lohn: CHF 59'925

> Berechnung auch ab hier möglich

Sparbeitrag: CHF 59'925 x 15% = CHF 8'988.75

Risikobeitrag: CHF 59'925 x 4% = CHF 2'397.00

> auch in einem Schritt möglich

Total Prämie: CHF 11'385.75 (1 Punkt)

Arbeitnehmeranteil: CHF 11'385.75 : 2 = 5'692.90 (1 Punkt)

3. Nennen Sie zwei Möglichkeiten, wie Herr Meier seine BVG-Beiträge (Lohnbeiträge) erhöhen kann. (0.50 Punkte)

Streichung des Koordinationsabzugs

Streichung der Maximalgrenze / Öffnung nach oben

Erhöhung der Sparbeiträge

4. Herr Meier befürchtet, dass sich mit dem Ausbau des BVG-Vertrages über das gesetzliche Minimum die BVG-Kosten für die Unterstellung aller Mitarbeiter massiv erhöhen werden. Welche Möglichkeit hat er, um dies (teilweise) zu verhindern? (0.50 Punkte)

Durch den Abschluss eines separaten Kadervertrags, einer neuen Versichertenkategorie/-gruppe, welche allein in den Genuss der verbesserten Konditionen kommt.

5. Seine zukünftige BVG-Rente steht in Abhängigkeit zu seinem Lohn und der darauf angefallenen Beiträge. Nach welchem System rechnet seine Pensionskasse ab? (0.50 Punkte)

Nach dem Beitragsprimat.

- d) Weiter hat Herr Meier kürzlich von einem befreundeten Unternehmer erfahren, dass es im Bereich „Arbeitszeiterfassung“ gewisse Pflichten gibt. Bisher hat in der Schreinerei niemand die Arbeitszeit erfasst. Wenn einmal etwas mehr Arbeit zu erledigen war und etwas länger gearbeitet wurde, hat der Chef dafür am nächsten Tag einen Kasten Bier springen lassen, das stimmte so für alle Beteiligten.

1. Ist dies dieses Vorgehen – sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind – rechtens oder gibt es zwingende Vorschriften? Geben Sie eine ausführliche Antwort. (1.00 Punkt)

Nein, es ist nicht rechtens. In jedem Fall muss mindestens die tägliche Arbeitszeit erfasst werden. Weiter muss es mindestens eine schriftliche Vereinbarung geben, dass die Arbeitszeit vereinfacht erfasst wird.

[Info für Bewertungsexperten: Arbeitsgesetz und Verordnung zum Arbeitsgesetz.]

2. Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, umschreiben Sie diese grob. (1.50 Punkte)

Ja. Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) hält fest, dass unter klar definierten Bedingungen von der Arbeitszeiterfassung abgewichen werden darf.

Art. 73b Abs. 1 + 3 ArGV 1:

Die Arbeitnehmervertretung einer Branche oder eines Betriebs oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines Betriebs kann mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, einzig die geleistete tägliche Arbeitszeit erfasst werden muss. Bei Nacht- und Sonntagsarbeit sind zusätzlich Anfang und Ende dieser Arbeitseinsätze zu dokumentieren.

In Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen kann die vereinfachte Arbeitszeiterfassung nach Absatz 1 auch individuell zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin schriftlich vereinbart werden. In der Vereinbarung ist auf die geltenden Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen hinzuweisen. Zusätzlich muss jährlich ein Endjahresgespräch zur Arbeitsbelastung geführt und dokumentiert werden.

- *Volle Punktzahl wenn „Arbeitsgesetz“ oder „Arbeitsgesetzverordnung“ sowie „klar definierte Bedingungen“ genannt werden.*

- *Halbe Punktzahl wenn nur ein Teil genannt wird: z.B. „Ja, die Bedingungen müssen klar definiert sein“*

3. Nennen Sie drei sinnvolle Inhalte, die eine Arbeitszeiterfassung/-kontrolle beinhalten sollte. (1.50 Punkte)

*Dauer (Tagesarbeitszeit, Gesamtzeit)
Beginn/Ende
Pausen
Überstunden
Überzeit*

- e) Gehen Sie davon aus, dass die Schreinerei Meier keinem Gesamtarbeitsvertrag und keiner verbindlichen Verbandsregelung untersteht. Ferien und Arbeitszeiten richten sich nach dem gesetzlichen Minimum beziehungsweise Maximum.

1. Wie viele Ferientage haben die folgenden als Schreiner tätigen Mitarbeiter pro Jahr: (1.50 Punkte)
- a) Manuel Kaufmann, 18 Jahre alt: 25 Tage
- b) Raphael Stocker, 32 Jahre alt: 20 Tage
- c) Markus Gloor, 56 Jahre alt: 20 Tage
2. Gibt es hinsichtlich der Dauer des Ferienbezugs Vorschriften? Nennen Sie den Gesetzesartikel. (1 Punkt)

Ja, mindestens zwei Wochen müssen zusammenhängen. Art. 329c Abs. 1 OR.

3. Herr Meier möchte im Sommer für zwei Wochen den Betrieb schliessen. Die Schreinerei soll umgebaut werden. Da die Auftragslage während der Sommerferien meist nicht gerade rosig ist, kündigt er Anfang Jahr Betriebsferien im Monat Juli an. Dies passt nicht allen Angestellten und sie wollen sich dagegen wehren. Ist Herrn Meiers Vorgehen rechtens? Geben Sie eine ausführliche Antwort, inklusive Gesetzesartikel. (1.00 Punkt)

*Ja, der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er hat dabei soweit auf die Wünsche der Arbeitnehmenden Rücksicht zu nehmen, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.
Art. 329c Abs. 2 OR.*

4. Ende Jahr merkt Herr Meier, dass nicht alle Mitarbeiter ihre Ferien bezogen haben. Er möchte die restlichen Ferienguthaben auszahlen. Was halten Sie davon? (1 Punkt)

Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Art. 329d Abs. 2 OR.

5. Raphael Stocker, 32 Jahre alt, ist J+S-Leiter und begleitet jedes Jahr eine Gruppe Jugendlicher in ein Wanderlager. Da er sein Ferienguthaben schon aufgebraucht hat, will sein Chef ihm die benötigten Freitage für das Wanderlager nicht gewähren. Er wehrt sich und erklärt seinem Chef, dass er ihm die Zeit gewähren müsse, jedoch als unbezahlten Urlaub, also ohne Lohnanspruch während dieser Zeit. Hat Raphael Stocker Recht? Geben Sie eine ausführliche Antwort und nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel. (1.50 Punkte)

Nein, da er das 30. Altersjahr bereits überschritten hat.

Art. 329e Abs. 1 OR:

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.

Aufgabe 2

(Total 19.00 Punkte)

Die Web-Agentur „Digital Excellence AG“ in Zürich setzt für ihre Kunden Marketing-Konzepte digital um. Sie konzipiert Webauftritte und entwickelt Apps für die Kundenbindung. Durch ihre unkonventionellen Projekte hat sie in jüngster Vergangenheit einige Preise gewonnen und viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Mittlerweile darf sie einige der grössten Schweizer Unternehmen zu ihrem Kundenkreis zählen. Das rasante Wachstum des Unternehmens bringt einige Herausforderungen mit sich. So ist der Personalbestand innert kürzester Zeit von den zwei Gründern auf heute rund 40 Mitarbeiter gewachsen. Die Digital Excellence AG betreut Sie ab 1.1.2018 mit der Personaladministration.

- a) Als erstes legen Sie für jeden Mitarbeiter ein Personaldossier an. Nennen Sie zwei sinnvolle Inhalte (oder Dokumente), die ein Personaldossier haben muss. (1 Punkt)

Arbeitsvertrag

Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, etc.)

Leistungsbeurteilungen

Notizen zu Mitarbeitergesprächen

- b) Auch ein Mitarbeiter-Stammblatt für die Erfassung im Lohnsystem sollen Sie kreieren. Welche Inhalte gehören auf ein Mitarbeiter-Stammblatt? Nennen Sie sechs sinnvolle Inhalte. Persönliche Koordinaten (Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Zivilstand) gelten nicht als Antworten. (1.50 Punkte)

Einige Beispiele:

AHV-Nummer/SV-Nummer

Gehalt (Monats- oder Jahreslohn)

Info zu 13. Monatslohn

Info zu Spesenvergütungen (effektive oder Pauschalspesen)

Info zu Familienzulagen (Kinder-/Ausbildungszulagen)

Info zu Geschäftsfahrzeug/Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Pensum

Eintrittsdatum

Art der Bewilligung

Quellensteuertarif

Bankkoordinaten

Individueller BVG-Abzug

Auch weitere sinnvolle Beispiele möglich.

- c) Bei der Übernahme des Mandates lassen Sie sich den Musterarbeitsvertrag geben, um sich ein Bild zu machen. Folgender Vertragsinhalt fällt Ihnen auf:

1. „Im Falle von unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung wird die Kündigungsfrist unterbrochen und läuft erst nach der Genesung weiter“. Welchen Einfluss hat dies auf das Ende der Kündigungsfrist, wenn die gesetzliche Lösung angewendet wird? (1 Punkt)

Das Ende der Kündigungsfrist verschiebt sich mindestens auf das nächste Monatsende.

2. Wie könnte man diese Regelung (siehe c) 1.) ändern, damit der Lohn nur über die kürzest mögliche Dauer weiterbezahlt werden muss? (1 Punkt)

Es kann schriftlich vereinbart werden, dass sich das Ende der Kündigungsfrist lediglich um die Tage der Abwesenheit verschiebt. Das Ende der Kündigungsfrist hat somit nicht zwingend auf das Monatsende zu fallen. Entsprechend müsste der Lohn auch nur um die effektiven Abwesenheitstage weiterbezahlt werden (nicht bis zum Ende des Monats).

3. Kann die Digital Excellence AG eine solche Vertragsänderung einfach vornehmen? Was bräuchte es, damit dies rechtens ist und wie wäre der korrekte Vorgang? Geben Sie eine ausführliche Antwort. (1.00 Punkt)

Die Arbeitgeberin müsste eine Änderungskündigung aussprechen und den neuen Arbeitsvertrag anbieten. Wenn ein Mitarbeiter nicht einverstanden ist, würde ihm so ordentlich gekündigt. Bei der Änderungskündigung kommt die arbeitsvertragliche Kündigungsfrist zu Anwendung. Wenn er einverstanden ist, wird er den neuen Arbeitsvertrag unterzeichnen.

- d) Beim ersten Lohnlauf macht Sie die Agentur darauf aufmerksam, dass die Lohnabrechnungen jeweils nicht verschickt werden. Mitarbeiter, die eine Lohnabrechnung erhalten möchten, müssen diese jeweils anfragen. Ist dies rechtens? (1 Punkt).

Gemäss Gesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Mitarbeitenden zu jeder Lohnzahlung eine Abrechnung zu übergeben (Lohnabrechnung). Art. 323b Abs. 1 OR.

Aber die Agentur kann dies grundsätzlich tun, wenn sie die Lohnabrechnung sofort an die Mitarbeiter aushändigt, sobald diese dies wünschen.

- e) Kurz nach Übernahme des Mandats soll einer Mitarbeiterin gekündigt werden. Gemäss Information des Kunden, wurde die Kündigung schon einmal ausgesprochen, jedoch war der Mitarbeiterin damals schwanger.

1. Warum soll nun nochmals gekündigt werden? Beantworten Sie und geben Sie den entsprechenden Gesetzesartikel an. (1.50 Punkte)

Art. 336c OR. Die Kündigung ist zur Unzeit erfolgt (während der Schwangerschaft) und ist nichtig. Sie muss erneut ausgesprochen werden, um rechtswirksam zu sein.

2. Am 10. März 2018 hat die Mitarbeiterin einen gesunden Sohn geboren. Die Arbeitgeberin möchte nun möglichst rasch kündigen. Wann ist der früheste Zeitpunkt für eine rechtmässige Kündigung? Geben Sie das genaue Datum an. (1 Punkt)

Die Kündigung kann frühestens 16 Wochen nach der Niederkunft ausgesprochen werden. Also am 30. Juni 2018.

3. Per wann endet das Arbeitsverhältnis theoretisch, wenn sich die Mitarbeiterin im fünften Dienstjahr befindet? Geben Sie das genaue Datum an. (1 Punkt)

Das Arbeitsverhältnis endet (wenn nichts vorfällt, was die Kündigungsfrist verkürzt oder unterbricht) nach Ablauf von zwei Monaten auf das Ende des Monats; also am 31. August 2018.

4. Mit welchen Leistungen kann die Mutter bis zur Kündigung rechnen? Wie hoch sind diese Leistungen? (1.50 Punkte)

14 Wochen lang Mutterschaftsentschädigung. Diese beträgt 80% ihren vorgeburtlichen Einkommens, aber maximal CHF 196.-/Tag oder CHF 5'880.00 im Monat.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die unter Punkt 4 gefragten Leistungen ausbezahlt werden? (1.50 Punkte)

- *Die Arbeitnehmerin muss in den letzten neun Monaten vor der Geburt obligatorisch bei der AHV versichert gewesen sein*
- *Während dieser Zeit muss sie mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeführt haben*

6. Darf die Mutter vor Ablauf der obigen Leistungen (siehe e) 4.) die Arbeit wieder aufnehmen? Was würde mit den gesetzlichen Leistungen passieren? Was würde mit den gesetzlichen Leistungen passieren? (1.50 Punkte)

Ja, das darf sie. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung erlischt sofort.

- f) Die Mitarbeiterin ist aufgrund der Kündigung bitter enttäuscht und bittet darum, ihr Ferien Guthaben sowie die angelaufenen Überstunden beziehen zu dürfen und somit nicht mehr zur Arbeit kommen zu müssen. Von einem Arbeitszeugnis will sie nichts wissen. Rund vier Jahre später meldet sich die ehemalige Mitarbeiterin wieder und möchte nun doch, dass man ihr ein Arbeitszeugnis ausstellt. Die Digital Excellence AG ist davon nicht begeistert und erkundigt sich bei Ihnen, wie die Rechtslage ist. Geben Sie Auskunft, begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel. (1.50 Punkte)

Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, der ehemaligen Mitarbeiterin ein Arbeitszeugnis auszustellen. Art. 330a OR. (1 Punkt)

Die Verjährung tritt erst nach zehn Jahren ein. Art. 127 OR. (0.50 Punkte)

- g) Die Digital Excellence AG bittet Sie, ihr die inhaltlichen Voraussetzungen zu nennen, damit das Arbeitszeugnis einem Vollzeugnis entspricht. Nennen Sie drei Voraussetzungen. (1.50 Punkte)

Art des Arbeitsverhältnisses

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Angaben über Leistung

Angaben über Verhalten

- h) Während des Mutterschaftsurlaubs verunfallt die Mitarbeiterin. Gemäss Arzteugnis besteht eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, die noch zwei Wochen über das Ende des Mutterschaftsurlaubs hinaus läuft. Welche Konsequenzen hat dies auf die Kündigungsfrist, bzw. das Ende des Arbeitsverhältnisses? Geben Sie eine ausführliche Antwort mit Begründung. (1.50 Punkte)

Die Kündigungsfrist dauert gleich lang, das Ende des Arbeitsverhältnisses verschiebt sich jedoch auf das Ende des nächsten Monats, da die Kündigung erst nach Wiedereintritt der Mitarbeiterin ausgesprochen werden darf.

**Fach 503 Rechnungswesen
Grundlagen**

Lösungsvorschlag

Rechnungswesen Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Aufgabe 1: Geschäftsfälle mit Mehrwertsteuer

(9.00 Punkte)

Die NetSecureServe AG produziert Hochsicherheits-Zugangs-Server, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die NetSecureServe AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung. Die NetSecureServe AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. **Alle** genannten **Beträge** verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** (sofern beim jeweiligen Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.7%. Alle Lieferanten sind inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

Für Aufgabe 1 gilt: Bei den Kunden handelt es sich ausschliesslich um inländische Kunden.

Alle Beträge werden auf 5 Rappen gerundet.

Die NetSecureServe AG führt die Buchhaltung nach Obligationenrecht (OR).

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Das Geschäftsjahr **schliesst per 31.12. ab**. Die Geschäftsfälle beziehen sich auf das laufende Geschäftsjahr und auf die Abschlussbuchungen des laufenden Geschäftsjahres.

Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Zu jedem Geschäftsfall werden zwei Teilfragen gestellt:

a) erste Teilfrage

Bei der ersten Frage geht es jeweils um die Auswirkung des Geschäftsfalls auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung; nur eine der aufgeführten Auswirkungen ist jeweils korrekt. Es geht immer um die **unmittelbare** Auswirkung des Geschäftsfalls.

b) zweite Teilfrage

Bei der zweiten Frage geht es jeweils um die Auswirkung des Geschäftsfalls auf die Mehrwertsteuer. Geben Sie dabei an, ob es sich um einen Geschäftsfall handelt, der keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer hat („ohne Auswirkung ...“ ankreuzen) oder ob die Mehrwertsteuer betroffen ist („... Umsatzsteuer“, „... Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand“, „... Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand“ oder „... Vorsteuerkorrektur“ ankreuzen) **und** ob sie im Soll oder im Haben betroffen ist („... Soll“ oder „... Haben“ ankreuzen).

Wenn eine Mehrwertsteuerauswirkung vorhanden ist, sind immer zwei Kreuze zu machen; wenn keine Mehrwertsteuerauswirkung vorhanden ist, gibt es nur ein Kreuz.

Die eigentliche Verbuchung des Geschäftsfalls (Buchungssatz) ist nicht gefragt, ist aber als Ausgangslage für Ihre Überlegungen sicherlich hilfreich.

Aufgabe 1.1**(1.00 Punkt)**

Die Eingangskontrolle der NetSecureServe AG stellt fest, dass eine Lieferung Mängel aufweist. Der Lieferant machte eine Gutschrift von CHF 2'436.70 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt).

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Erhöhung der liquiden Mittel
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Erhöhung der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Reduktion des Umlaufvermögens
 - Erhöhung des Betriebsertrags
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Reduktion der Finanzverbindlichkeiten
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

2000 Verbindlichkeiten aus L+L
CHF

1210 Rohmaterialbestand

2'436.70

inkl. 174.20
Vorsteuer**Aufgabe 1.2****(1.00 Punkt)**

Die Produktion macht einen Rohmaterialbezug von CHF 11'312.50 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für den laufenden Produktionsauftrag. Beurteilen Sie diesen Materialbezug.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Erhöhung des Umlaufvermögens
 - Reduktion des Rohmaterialbestandes
 - Erhöhung des übrigen Betriebsaufwandes
 - Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Erhöhung der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Reduktion des Betriebsertrags
 - Erhöhung der Bilanzsumme
 - Reduktion des kurzfristigen Fremdkapitals
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

4000 Rohmaterialaufwand

1210 Rohmaterialbestand

11'312.50

ohne MwSt.

Aufgabe 1.3**(2.00 Punkte)**

Die NetSecureServe AG bezahlt eine bereits gebuchte Lieferantenrechnung für noch am Lager liegendes Rohmaterial von CHF 46'311.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt), wobei gemäss Vereinbarung 2% Skonto abgezogen werden.

Aufgabe 1.3.1

Beurteilen Sie die Auswirkung der Verbuchung des **Skontoabzugs**:

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Reduktion der liquiden Mittel
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Reduktion der Finanzverbindlichkeiten
 - Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Erhöhung der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Reduktion des Umlaufvermögens
 - Erhöhung des Betriebsertrags
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

2000 Verbindlichkeiten aus L+L
CHF

1210 Rohmaterialbestand

926.20

inkl. 66.20
Vorsteuer

Aufgabe 1.3.2

Beurteilen Sie die Auswirkung der Verbuchung der **Zahlung**:

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Erhöhung der liquiden Mittel
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Reduktion der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Umlaufvermögens
 - Reduktion des Betriebsertrags
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

2000 Verbindlichkeiten aus L+L
CHF

1020 Bank CHF

45'384.80

inkl. MwSt.

Aufgabe 1.4**(1.00 Punkt)**

Die Produktion hat Fertigfabrikate im Wert von CHF 89'750.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) fertig gestellt und im Lager abgeliefert. Verbuchen Sie diese Fertigmeldung.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Reduktion der liquiden Mittel
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Reduktion des Rohmaterialaufwandes
 - Reduktion der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Anlagevermögens
 - Erhöhung der Produktionsleistung
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung des Fremdkapitals
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

1260 Fertigfabrikatebestand

3081 Bestandesänderung
Fertigfabrikate

89'750.00

ohne MwSt.

Aufgabe 1.5**(1.00 Punkt)**

Ein Kunde erhält einen Mengenrabatt von CHF 2'067.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Reduktion der liquiden Mittel
 - Reduktion der Produktionsleistung
 - Reduktion des übrigen Betriebsaufwandes
 - Erhöhung der Forderungen aus L+L CHF
 - Erhöhung des Rohmaterialaufwandes
 - Reduktion der Verbindlichkeiten aus L+L CHF
 - Erhöhung des Umlaufvermögens
 - Erhöhung des Fremdkapitals
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

3000 Produktionsertrag

1100 Forderungen aus L+L CHF

2'067.00

inkl. 147.80
Umsatzsteuer

Aufgabe 1.6**(1.50 Punkte)**

Die NetSecureServe AG liefert 5 gleiche Zugangsserver an einen Kunden auf Rechnung. Der Verkaufspreis beträgt CHF 4'738.80 **pro Stück**; die Herstellkosten CHF 2'640.00 **pro Stück**. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Das Umlaufvermögen steigt um CHF 23'694.00
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 22'000.00
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 14'216.40
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 13'200.00
 - Das Nettoumlaufvermögen steigt um CHF 10'494.00
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 8'800.00
 - Das Nettoumlaufvermögen steigt um CHF 22'000.00
 - Das Nettoumlaufvermögen steigt um CHF 8'800.00
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

1100 Forderungen aus L+L CHF	3000 Produktionsertrag	23'694.00	inkl. 1'694.00 Umsatzsteuer
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	13'200.00	ohne MwSt.

Aufgabe 1.7**(1.50 Punkte)**

Für die Ausrüstung des hauseigenen Remote-Access-Netzwerkes werden **2 identische** Zugangsserver aus dem Fertigfabrikatelager entnommen. Herstellkosten **eines** solchen Zugangsservers: CHF 1'031.40; Verkaufspreis **pro Stück**: CHF 1'719.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt.

- a) Auswirkung auf Bilanz und / oder Erfolgsrechnung
- Die Bilanzsumme ändert sich nicht
 - Das Umlaufvermögen steigt um CHF 2'062.80
 - Das Anlagevermögen steigt um CHF 3'438.00
 - Der Betriebsertrag steigt um CHF 2'062.80
 - Der Betriebsertrag steigt um CHF 3'438.00
 - Das Vermögen steigt um CHF 3'702.75
 - Der Betriebsertrag steigt um CHF 1'375.20
 - Das Umlaufvermögen sinkt um CHF 2'221.65
- b) Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
- ohne Auswirkung auf die Mehrwertsteuer
 - mit Auswirkung auf die Umsatzsteuer
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand
 - mit Auswirkung auf die Vorsteuerkorrektur
 - mit Auswirkung im Soll
 - mit Auswirkung im Haben

3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	2'062.80	ohne MwSt.
1500 Mobilien	3070 Eigenleistungen	2'062.80	ohne MwSt.

Aufgabe 2: Fremdwährungen

(11.00 Punkte)

Die NetSecureServe AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1*) produziert Hochsicherheits-Zugangs-Server, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die NetSecureServe AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung.

Für Aufgabe 2 gilt: Bei den **Kunden** handelt es sich **ausschliesslich um ausländische Kunden**. Die Mehrwertsteuer kann in dieser Aufgabe vernachlässigt werden!

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Der **Buchkurs** für die aktuelle Rechnungsperiode beträgt CHF 1.15 pro EUR.

Der **Bilanzkurs** für den Abschluss und die Zwischenabschlüsse beträgt CHF 1.14 pro EUR.

Es wird je ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** für die Forderungen in EUR („1101 Forderungen aus L + L EUR“), für die Anzahlungen der Kunden in EUR („2031 erhaltene Anzahlungen EUR“), für die Verbindlichkeiten in EUR („2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR“) und für den Bankverkehr in EUR („1021 Bank EUR“) geführt. Hinweis: Achten Sie bei jeder Teilaufgabe genau darauf, ob das „normale“ CHF-Konto zu verwenden ist oder das Vierspalten-EUR-Konto! Wenn Sie beispielsweise nur „Bank“ angeben und nicht „Bank CHF“ oder „Bank EUR“, so gibt es keine Punkte.

Die **Kursdifferenzen** werden **separat** erfasst; sie werden **laufend** sowie beim Abschluss **nach Gewinn und Verlust getrennt** verbucht; zusätzlich wird **zwischen realisierten** und **nicht realisierten** Kurserfolgen **unterschieden**; dazu stehen vier verschiedene Konten für Kursdifferenzen zur Verfügung („6998 Währungskursgewinn (realisiert)“, „6948 Währungskursverlust (realisiert)“, „6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)“ und „6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)“).

Verbuchen Sie die folgenden Geschäftsfälle. **Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.**

Aufgabe 2.1

(1.00 Punkt)

Ein Kunde der NetSecureServe AG hat eine offene Rechnung aus einer früheren Lieferung (bereits gebucht); der Kunde überweist zur Begleichung dieser Rechnung EUR 17'225.00 auf das CHF Bankkonto der NetSecureServe AG. Die Bank rechnet zum Tageskurs von CHF 1.14 pro EUR um.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	19'636.50
6948 Währungskursverlust (realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	172.25

Aufgabe 2.2

(0.50 Punkte)

Die NetSecureServe AG schickt dem Kunden R eine Rechnung für eine vereinbarte Anzahlung von EUR 9'750.00.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	11'212.50

Aufgabe 2.3

(1.50 Punkte)

Die NetSecureServe AG liefert dem Kunden Q Produkte im Wert von EUR 62'750.00. Die Herstellkosten dieser Produkte betragen CHF 43'297.50. Der Kunde Q hat für diese Lieferung bereits eine Anzahlung von EUR 27'775.00 geleistet; diese Anzahlung ist bereits korrekt verbucht.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	3000 Produktionsertrag	40'221.25
2031 erhaltene Anzahlungen EUR	3000 Produktionsertrag	31'941.25
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	43'297.50

Aufgabe 2.4

(1.00 Punkt)

Die NetSecureServe AG erhält vom Kunden N die diesem Kunden in Rechnung gestellte und bereits verbuchte Anzahlung von EUR 5'125.00. Die Bank schreibt der NetSecureServe AG CHF 5'996.25 auf dem CHF Bankkonto gut.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	5'996.25
1101 Forderungen aus L + L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	102.50

Aufgabe 2.5

(0.50 Punkte)

Der Kunde erhält einen Mängelrabatt von EUR 875.00; die Lieferung ist bereits erfolgt und verbucht, die Zahlung des Kunden ist noch ausstehend.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	1'006.25

Aufgabe 2.6

(1.00 Punkt)

Der Kunde O schickt vereinbarungsgemäss Produkte mit einem Herstellkostenwert von CHF 2'190.75 zurück. Die NetSecureServe AG schreibt dem Kunden EUR 3'175.00 gut. Die Produkte können wieder vollumfänglich weiterverkauft werden.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	3'651.25
1260 Fertigfabrikatebestand	3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	2'190.75

Aufgabe 2.7

(1.50 Punkte)

Der Kunde M bezahlt die offene, bereits gebuchte Rechnung von EUR 60'000.00 und zieht vereinbarungsgemäss 2 Prozent Skonto ab. Die Bank verwendet einen Tageskurs von CHF 1.1617 pro EUR für die Gutschrift auf dem CHF Bankkonto der NetSecureServe AG.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	1'380.00
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	68'307.96
1101 Forderungen aus L + L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	687.96

Aufgabe 2.8

(1.00 Punkt)

Die NetSecureServe AG erstellt einen Zwischenabschluss.

Im Konto „1101 Forderungen aus L + L EUR“ sind folgende Umsätze gebucht worden:

1101 Forderungen aus L + L EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
324'775.00	291'400.00	364'281.71	327'700.46

Im Konto „2031 erhaltene Anzahlungen EUR“ sind folgende Umsätze gebucht worden:

2031 erhaltene Anzahlungen EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
109'775.00	91'750.00	123'721.25	102'232.50

Verbuchen Sie allfällige Währungskursdifferenzen für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)	1'466.25
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	940.25

Aufgabe 2.9

(0.50 Punkte)

Aufgrund der intensiver gewordenen Geschäftsbeziehung mit Kunden aus dem Euroraum eröffnet die NetSecureServe AG ein Bankkonto in EUR und überweist vom CHF Bankkonto den Betrag von EUR 40'000.00 auf das neue EUR Bankkonto. Die Bank rechnet mit dem Kurs von 1.1394 ab. Die NetSecureServe AG führt für dieses EUR Bankkonto ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** „1021 Bank EUR“. Verbuchen Sie die Überweisung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1020 Bank CHF	45'576.00

Aufgabe 2.10

(0.50 Punkte)

Ein Kunde der NetSecureServe AG hat eine offene Rechnung aus einer früheren Lieferung (bereits gebucht); der Kunde überweist zur Begleichung dieser Rechnung EUR 31'187.00 auf das EUR Bankkonto der NetSecureServe AG.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1101 Forderungen aus L + L EUR	35'865.05

Aufgabe 2.11**(0.50 Punkte)**

Die NetSecureServe AG hat eine offene Rechnung aus einer früheren Lieferung (bereits über das Vierspalten-Fremdwährungskonto „2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR“ gebucht); die NetSecureServe AG überweist zur Begleichung dieser Rechnung zu Lasten des EUR Bankkontos EUR 22'715.00 an den Lieferanten.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	1021 Bank EUR	26'122.25

Aufgabe 2.12**(0.50 Punkte)**

Die NetSecureServe AG verbucht eine Lieferantenrechnung über EUR 17'225.00 für eingekauftes Rohmaterial.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1210 Rohmaterialbestand	2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	19'808.75

Aufgabe 2.13

(0.50 Punkte)

Die Bank schreibt der NetSecureServe AG EUR 58.74 Zinsen auf dem EUR Bankkonto gut.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	6950 Zinsertrag	67.55

Aufgabe 2.14

(0.50 Punkte)

Die NetSecureServe AG erstellt einen Zwischenabschluss.
Im EUR Bankkonto sind folgende Umsätze gebucht worden:

1021 Bank EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
104'395.74	79'715.00	119'631.10	91'672.25

Verbuchen Sie allfällige Währungskursdifferenzen für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)	177.19
Gemäss HWP können Währungskursdifferenzen bei Cash-Beständen	auch als realisierte Währungskurserfolge verbucht werden.	
	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	auch korrekt!

Aufgabe 3: Stille Reserven

(5.50 Punkte)

Aufgabe 3.1

(1.00 Punkte)

Ein Warenhandelsunternehmen bewertet seinen Warenbestand in der externen Bilanz jeweils zu $\frac{2}{3}$ des betrieblich objektiven Wertes gemäss Inventur. Zu Beginn der Rechnungsperiode beträgt der interne Wert des Warenlagers CHF 99'000.00. Der Schlussbestand des Warenlagers gemäss externer Bilanz beträgt CHF 73'260.00.

Wie verändern sich die stillen Reserven im externen Abschluss? Geben Sie den Betrag an, und bestimmen Sie, ob es sich um eine Zunahme oder eine Abnahme der stillen Reserven handelt.

Zunahme

Zunahme um3'630.00.....

Abnahme ($\frac{1}{3}$ der BÄ von 10'890.00 (SB 109'890.00 – AB 99'000.00) = 3'630.00 und es ist eine Bestandeszunahme)

Aufgabe 3.2

(1.50 Punkte)

Ein Strassenbauunternehmen schreibt seine schweren Strassenbaumaschinen mit Anschaffungskosten von CHF 350'000.00 wie folgt ab:

Externer Abschluss:

Degressive Abschreibung unter Berücksichtigung der steuerrechtlich höchstmöglichen Abschreibung gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang).

Interner Abschluss:

Linear über 5 Jahre auf einen Restwert von CHF 28'000.00.

Die Maschinen wurden im vorangehenden Geschäftsjahr angeschafft; im Anschaffungsjahr wurde eine volle Jahresabschreibung berücksichtigt.

Welche Auswirkungen hat dies auf den Unternehmenserfolg im externen Abschluss des aktuellen Geschäftsjahres? Legen Sie Ihre Berechnungen offen.

<p>Berechnungen extern:</p> <p>externe Abschreibung</p> <p>1. Jahr: $350'000.00 * 40\%$ $= 140'000.00$ (Buchwert 210'000)</p> <p>2. Jahr: $210'000 * 40\%$ $= 84'000.00$</p>	<p>Berechnungen intern:</p> <p>interne Abschreibung $(350'000.00 - 28'000.00) / 5$ $= 64'400.00$</p>
<p>Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg im externen Abschluss:</p> <p>Die Differenz der Abschreibung extern zu intern ergibt die Veränderung der stillen Reserven: Zunahme CHF 19'600.00. Somit nimmt der Unternehmenserfolg (um die Differenz der externen zur internen Abschreibungen = CHF 19'600.00) ab.</p>	

Aufgabe 3.3**(1.50 Punkte)**

Ein Produktionsunternehmen hat im Jahr 2003 einen Baurechtsvertrag über ein Industriegrundstück abgeschlossen und gleich anschliessend mit dem Bau eines Fabrikgebäudes begonnen. Ende September 2004 war der Bau fertig und am 1. Oktober 2004 konnte der Betrieb im neuen Gebäude aufgenommen werden. Die Baukosten des Fabrikgebäudes betragen CHF 2'800'000.00.

Die Abschreibungen ab Betriebsaufnahme wurden wie folgt berechnet und verbucht:

Externer Abschluss:

Degressive Abschreibung unter Berücksichtigung der steuerrechtlich höchstmöglichen Abschreibung gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang).

Interner Abschluss:

Lineare Abschreibung bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 40 Jahren und einem geschätzten Restwert am Ende der Nutzungsdauer von CHF 0.00.

Berechnen Sie den Wert der stillen Reserven auf dem Fabrikgebäude für die Eröffnungsbilanz des Jahres 2018 (Kalenderjahr = Geschäftsjahr). Legen Sie Ihre Berechnungen offen.

<p>Berechnungen extern:</p> <p>externe Abschreibung 1. Jahr: $2'800'000.00 * 8\% * \frac{3}{12} = 56'000.00$ Buchwert 2'744'000.00 Folgejahre 2005 bis 2017, total 13 Jahre: $2'744'000.00 * (1-8\%)^{13}$ = 928'166.45 Buchwert</p>	<p>Berechnungen intern:</p> <p>interne Abschreibung $(2'800'000.00 - 0.00) / 40$ = 70'000.00 Jahresabschreibung * 13.25 Jahre = 927'500.00 Somit 1'872'500.00 Buchwert</p>
<p>Stille Reserven Eröffnungsbilanz 01.01.2018:</p> <p>Die Differenz der Buchwerte extern zu intern ergibt den Bestand an stillen Reserven CHF 944'333.55</p>	

Aufgabe 3.4**(1.50 Punkte)**

Ein Handelsunternehmen weist in seinem externen Abschluss einen Unternehmensgewinn von CHF 200'000.00 aus.

Zusätzlich stehen Ihnen zur Beurteilung des externen Abschlusses noch folgende Informationen zur Verfügung:

- Der Warenvorrat wird seit Jahren konstant 1/3 unterbewertet.
- Der Anfangsbestand des Warenvorrates war betrieblich objektiv bewertet CHF 1'500'000.00.
- Der Warenbestand hat betrieblich objektiv bewertet um CHF 300'000.00 abgenommen.
- Die stillen Reserven auf dem Anlagevermögen betragen zu Beginn des Geschäftsjahres CHF 400'000.00 und haben um CHF 40'000.00 zugenommen.
- Die restlichen stillen Reserven betragen unverändert CHF 75'000.00.
- Andere stille Reserven oder Wiederbeschaffungsreserven gibt es keine.

Berechnen Sie den **Betrag**, den Sie aufgrund des geschilderten Sachverhalts im Anhang zur Jahresrechnung offen legen und nennen Sie **zwei Gründe**, weshalb sie den Betrag offen legen müssen.

Berechnung Betrag:

Die Nettoauflösung von Wiederbeschaffungsreserven und stillen Reserven beträgt **CHF 60'000.00** (Auflösung CHF 100'000.00 und Bildung CHF 40'000.00)

Grund 1:

Es handelt sich um eine **Nettoaflösung** gemäss 959c, Abs. 1, Ziff. 3 OR

Grund 2:

Das erwirtschaftete **Ergebnis** wird durch die Nettoauflösung **wesentlich günstiger** dargestellt gemäss 959c, Abs. 1, Ziff.3 OR (Zunahme des Gewinns um 43%!)

Aufgabe 4: Rückstellungen

(4.00 Punkte)

Die NetSecureServe AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1 und 2*) produziert Hochsicherheits-Zugangs-Server und gewährt ihren Kundinnen und Kunden auf den verkauften Servern 24 Monate Garantie ab Kaufdatum.

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Aufgabe 4.1

(1.00 Punkt)

Im Jahresabschluss weist die NetSecureServe AG jeweils eine Rückstellung für Garantiarbeiten in Höhe von 1% der beiden letzten Jahresumsätze aus. Das Konto „2631 Rückstellung für Garantiarbeiten“ wird ruhend geführt und jeweils beim Jahresabschluss angepasst; der Saldo gemäss Eröffnungsbilanz beträgt CHF 110'000.00. Da die Umsätze gestiegen sind, ist die Rückstellung für Garantiarbeiten um CHF 10'000.00 anzupassen.

Verbuchen Sie die Anpassung der Rückstellung für Garantiarbeiten.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
4661 Veränderung Garantierückstellungen	2631 Rückstellung für Garantiarbeiten	10'000.00

Aufgabe 4.2

(1.00 Punkt)

Im Jahresabschluss weist die NetSecureServe AG jeweils eine Rückstellung für Garantiarbeiten in Höhe von 1% der beiden letzten Jahresumsätze aus. Das Konto „2631 Rückstellung für Garantiarbeiten“ wird ruhend geführt und jeweils beim Jahresabschluss angepasst. Die notwendigen Berechnungen und Buchungen per 31.12.2015 sind bereits durchgeführt.

Jahresumsätze in CHF	
2014	5'105'232.00
2015	5'429'600.00
2016	4'899'664.00

Berechnen Sie die Anpassung der Rückstellung für Garantiarbeiten für das Geschäftsjahr 2016, kreuzen Sie an, ob die Rückstellung zu- oder abnimmt und tragen Sie die Höhe der Zu- oder Abnahme in CHF ein.

<input type="checkbox"/> Zunahme <div style="text-align: center; margin: 5px 0;"> Abnahme um 2'055.68 (oder 2'055.70) </div> <input type="checkbox"/> Abnahme
--

Aufgabe 4.3

(2.00 Punkte)

Die NetSecureServe AG hat in der Vergangenheit neben den Hochsicherheits-Zugangs-Server auch eigene Chipkarten-Lesegeräte produziert. Dieser Bereich hat sich jedoch nicht plangemäss entwickelt und musste restrukturiert werden. Die Restrukturierung begann im vorangegangenen Geschäftsjahr; im **vorangegangenen Geschäftsjahr** wurde auch eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Aufgabe 4.3.1

(0.50 Punkte)

Die Restrukturierung ist so gut wie abgeschlossen; es ist noch eine diese Restrukturierung betreffende Rechnung eines Lieferanten über CHF 35'455.00 eingetroffen. Verbuchen Sie diese Rechnung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
2632 Rückstellung für Restrukturierung	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	35'455.00
	oder 2210 übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	

Aufgabe 4.3.2

(0.50 Punkte)

Die Restrukturierung ist nun definitiv abgeschlossen; die entsprechende Rückstellung beträgt noch CHF 13'545.00.

Der Finanzchef der NetSecureServe AG entscheidet, dass die nicht mehr benötigte Rückstellung aufzulösen sei.

Verbuchen Sie die Auflösung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
2632 Rückstellung für Restrukturierung	8510 Ausserordentlicher Ertrag	13'545.00

Aufgabe 4.3.3

(1.00 Punkt)

Die Restrukturierung ist nun definitiv abgeschlossen; die entsprechende Rückstellung beträgt noch CHF 13'545.00.

Entgegen der Entscheidung des Finanzchefs (siehe Aufgabe 4.3.2) beschliesst der Verwaltungsrat der NetSecureServe AG die Rückstellung nicht aufzulösen.

Beurteilen Sie die Entscheidung des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung der Vorschriften des OR zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung.

zulässig
 weil nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden müssen
 gemäss Artikel 960e, Abs. 4 OR
 unzulässig

Aufgabe 5: Elemente des Geschäftsberichts

(2.00 Punkte)

Entscheiden Sie, ob bei den geschilderten Sachverhalten die Vorschriften des OR über die Buchführung und Rechnungslegung eingehalten sind ("ja" ankreuzen) oder nicht ("nein" ankreuzen). Es handelt sich allesamt um Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und für welche Schweizer Recht gilt.

a)	Eine AG mit einem Jahresumsatz von CHF 350'000 erstellt ihre Erfolgsrechnung auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 957,1,2.
b)	Eine GmbH mit einem Jahresumsatz von CHF 95'000 grenzt in der Erfolgsrechnung die Aufwendungen und Erträge in sachlicher Hinsicht nicht ab.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 958b
c)	Eine AG hat drei Jahre hintereinander grosse Verluste gemacht und das Eigenkapital fast vollständig aufgebraucht. Die kreditgebende Bank hat den Betriebskredit rechtswirksam gekündigt. Die Suche nach einer alternativen Finanzierung blieb erfolglos. Bei der Erstellung der Jahresrechnung werden die gleichen Abschreibungsgrundsätze wie bis anhin angewendet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 958a
d)	Eine Apparatebauer verzichtet wie bisher auf die Inventur und die Bilanzierung der Aufträge in Arbeit mit der Begründung, dass die Erfassung und Bewertung zu kompliziert und zu ungenau sei.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 957
e)	Ein Beratungsunternehmen hat im abzuschliessenden Geschäftsjahr unerwartet und einmalig kurz vor Ende des Geschäftsjahres hohe Umsätze erzielt. Um ein möglichst gleichmässiges Ergebnis ausweisen zu können, erhöht das Unternehmen die Wertberichtigung auf den Forderungen aus Lieferung und Leistung überproportional.	<input type="checkbox"/> ja zulässig OR 960e,3 4.	<input type="checkbox"/> nein
f)	Ein Softwarehersteller hat im Oktober eine Rechnung an seinen Kunden für die Erstellung eines Lagerbewirtschaftungsprogramms mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen gestellt. Der Kunde verweigert die Zahlung aufgrund von unbestrittenen Mängeln der Software. Der Softwarehersteller bilanziert die offene Forderung zu 100%.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 959
g)	Ein Bauunternehmen weist in seiner Bilanz die Hypothek auf dem Werkhof zusammen mit den Rückstellungen für Gewährleistung in einer Sammelposition unter dem Titel „Langfristiges Fremdkapital“ aus.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 959a,2, 2
i)	Ein Unternehmen berücksichtigt erstmals die Steuern des laufenden Geschäftsjahres in seiner Erfolgsrechnung und Bilanz durch Bildung einer Steuerrückstellung; bisher wurde keine Steuerrückstellung gebildet. Die Begründung für die Praxisänderung und die Auswirkungen auf das Ergebnis sind im Anhang erläutert.	<input type="checkbox"/> ja zulässig OR 958c	<input type="checkbox"/> nein

Aufgabe 6: Liegenschaftenrechnung mit Mehrwertsteuer

(6.00 Punkte)

Die NetSecureServe AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1, 2 und 4*) produziert Hochsicherheits-Zugangs-Server und führt eine **gesonderte Liegenschaftenrechnung**.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich über die Bank ab.

Die NetSecureServe AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. Bezüglich der Liegenschaft hat die NetSecureServe AG für die Versteuerung der Mieterträge optiert (Art. 22 MWSTG). **Alle** genannten **Beträge** verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** (sofern beim jeweiligen Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.7%. Alle Lieferanten sind inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Das Geschäftsjahr **schliesst per 31.12. ab**. Die Geschäftsfälle beziehen sich auf das laufende Geschäftsjahr und auf die Abschlussbuchungen des laufenden Geschäftsjahres.

Verbuchen Sie die nachstehenden Geschäftsfälle wie folgt:

Geben Sie **bei jedem Buchungssatz** an, ob es sich um eine Buchung handelt, die keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer hat („Ohne Auswirkung“ ankreuzen) oder ob die Mehrwertsteuer betroffen ist („Umsatzsteuer“ oder „Vorsteuer“ ankreuzen) und ob sie im Soll oder im Haben betroffen ist („Soll“ oder „Haben“ ankreuzen). Machen Sie keine separaten Buchungssätze für die Mehrwertsteuer; die Beträge sind gemäss Aufgabenstellung zu verbuchen, eine allfällige Mehrwertsteuer ist **nicht** abzuziehen.

Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Beispiel

(0 Punkte)

Kauf von Mobilien für CHF 10'800.00 auf Rechnung. Zahlung durch Banküberweisung.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung			
				Vorsteuer	Umsatzsteuer	Soll	Haben
1500 Mobilien	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	10'800.00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	1020 Bank CHF	10'800.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 6.1

(1.00 Punkt)

Rechnung über CHF 3'117.25 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für die Beleuchtung der allgemeinen Räumlichkeiten (Treppenhaus, usw.) der Liegenschaft.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
7510 Immobilienaufwand	2210 übrige kurzfristige Verbindlichkeiten Oder 2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	3'117.25	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 6.2

(1.00 Punkt)

Stromrechnung über CHF 7'217.70 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für den Verbrauch des Betriebs.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
6000 Raumaufwand	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	7'217.70	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 6.3

(1.00 Punkt)

Im Monat Dezember haben einige Mieter für den Monat Januar des nächsten Jahres CHF 17'212.65 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist) Miete vorausbezahlt. Diese Gutschrift auf dem Bankkonto CHF ist bereits verbucht. Verbuchen Sie die Abgrenzungsbuchung beim Jahresabschluss per Ende Dezember.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
7502 Fremdmiete	2300 Passive Rechnungsabgrenzung	15'982.05	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 6.4

(1.00 Punkt)

Aufgelaufener Hypothekarzins per Ende Geschäftsjahr CHF 37'125.35 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt).

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
7510 Immobilienaufwand	2300 Passive Rechnungsabgrenzung	37'125.35	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 6.5

(1.00 Punkt)

Abschreibung auf der Liegenschaft CHF 40'000.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt).

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
7510 Immobilienaufwand	1600 Immobilien	40'000.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 6.6

(1.00 Punkt)

Verrechnung der Miete für die betrieblich genutzten Räumlichkeiten CHF 147'775.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt).

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
6000 Raumaufwand	7500 Geschäftsmiete	147'775.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fach 504 Steuern Grundlagen

Lösungsvorschlag

Steuern Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Die Lösungen sind, sofern keine anderen Angaben verlangt sind, nach den Bestimmungen des DBG, bzw. nach der kantonalen Einkommenssteuer (StHG), vorzunehmen. Gefragte Gesetzesangaben sind genau, d.h. durch Nennung des entsprechenden Gesetzes sowie mit Angabe des Artikels mit allfälligem Absatz und Buchstaben vorzunehmen.

Aufgabe 1 (12.5 Punkte)

- 1.1. Kurt Müller, 52 Jahre alt, betreibt seit rund 20 Jahren ein Malergeschäft als Einzelfirma. In den letzten Jahren liefen die Geschäfte jedoch immer schlechter, so dass er seine beiden langjährigen Mitarbeiter entlassen musste. Ein Freund hat ihm nun eine Festanstellung angeboten und Kurt Müller möchte seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben.

Aktuelle Bilanz der Einzelfirma (Beträge in CHF), vor allfälligen Nachtragsbuchungen:

Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel (Kasse, Post)	12'000	Verbindlichkeiten aus L.& L	12'000
Forderungen aus L.& L.	8'000	Hypothek	100'000
Vorräte	20'000	Eigenkapital	28'000
Fahrzeug	p.m.		
Liegenschaft	100'000		
Total Aktiven	140'000	Total Passiven	140'000

- Für die Vorräte hat er einen Käufer gefunden. Dieser bezahlt ihm jedoch maximal CHF 10'000.00.
- Eine Forderung aus L.& L. ist nicht gesichert, bzw. ein Betrag von CHF 2'000.00 muss wertberichtigt werden.
- Die Liegenschaft, ein kleines Gebäude, möchte Kurt Müller behalten und allenfalls Herrn Thomas Zuppiger, einem Fahrradmechaniker, weitervermieten. Die Liegenschaft hat einen Verkehrswert von CHF 300'000.00 und Anlagekosten von CHF 180'000.00.
- Das Fahrzeug wurde vollständig abgeschrieben. Herr Kurt Müller übernimmt dieses Fahrzeug. Der effektive Marktwert des Fahrzeuges beträgt gemäss Autoscout.ch CHF 5'000.00.

- a) Welche Steuerfolgen ergeben sich für Kurt Müller durch die Liquidation der Einzelfirma? Nennen Sie ebenfalls den Artikel nach DBG.

Die Liquidation der Einzelfirma stellt einen Realisationstatbestand (Besteuerung der stillen Reserven) nach DBG Art. 18 Abs. 2 dar.

- b) Wieviel beträgt der steuerbare Gewinn (Einkommen) aus der Liquidation der Einzelfirma (keine Berücksichtigung von zu zahlenden Sozialbeiträgen oder Liquidationskosten)?

Verlust aus Verkauf Vorräte	CHF - 10'000.00
Verlust Forderung aus L.& L.	CHF - 2'000.00
Überführung Liegenschaft	CHF 200'000.00
<u>Überführung Fahrzeug</u>	<u>CHF 5'000.00</u>
Gewinn aus Liquidation Einzelfirma	CHF 193'000.00

- c) Hat Kurt Müller Anspruch auf eine Liquidationsgewinnbesteuerung? Nennen Sie den Artikel nach DBG und begründen Sie Ihre Antwort.

Kurt Müller erfüllt die Altersvorgabe von mindestens vollendeten 55 Jahren nicht (DBG Art. 37b Abs. 1)

- d) Aufgrund der finanziellen Situation ist es Herrn Kurt Müller ohne Kreditaufnahme kaum möglich, die fälligen Steuern und Sozialabgaben zu bezahlen. Welche Möglichkeit hat Herr Kurt Müller, um die Steuerlast bei der Überführung der Liegenschaft in das Privatvermögen zu reduzieren? Der Artikel nach DBG ist zu nennen.

**Er kann einen Steueraufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG auf dem Wertzuwachsge-
winn beantragen.**

- e) Wie hoch wäre der zu besteuernde Gewinn zum Überführungszeitpunkt der Liegen-
schaft und welches wäre der neue massgebende Einkommensteuerwert?

Überführungsgewinn CHF 80'000.00 (Differenz Anlagekosten – Buchwert)

Der neue massgebende Einkommensteuerwert ist CHF 180'000.00 (Anlagekosten)

- 1.2. Karl Rechtsteiner, geboren am 15.02.1958, besitzt eine gutgehende Einzelfirma im Bereich Coaching. Ihm liegt ein gutes Kaufangebot der Firma First Coaching AG vor, welches er gerne annehmen möchte. Die First Coaching AG hat ihm zusätzlich angeboten, dass er mit einem Pensum von 50% als Angestellter für die nächsten 5 Jahre weiterarbeiten könnte, um seine treuesten Kunden noch zu betreuen und sein grosses Wissen an die Angestellten weiter zu geben.

- a) Hat Karl Rechtsteiner Anspruch auf die Liquidationsgewinnbesteuerung gemäss DBG, wenn er als Angestellter für die Firma First Coaching AG weiterarbeitet? Begründen Sie Ihre Antwort inkl. Nennung des Artikels nach DBG.

**Er hat Anspruch auf die Liquidationsbesteuerung, es muss nur die selbständige Tä-
tigkeit aufgegeben werden, eine unselbständige Tätigkeit ist nicht schädlich nach
Art. 37b Abs. 1 DBG.**

- b) Karl Rechtsteiner möchte von der Möglichkeit eines fiktiven Einkaufes gemäss DBG Artikel 37b Abs. 1 sowie LGBV Art. 6 und 9 (siehe Beilage) machen. Berechnen Sie die Höhe des möglichen fiktiven Einkaufs aufgrund der folgenden Angaben:
- Geburtsdatum Karl Rechtsteiner: 15.02.1958
 - Aufnahme der selbständigen Tätigkeit am 01.01.1990
 - Datum des Verkaufes der Einzelfirma: 31.12.2017
 - Das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betrug in den letzten Jahren:
 - o 2017 CHF 180'000.00
 - o 2016 CHF 152'000.00
 - o 2015 CHF 120'000.00
 - o 2014 CHF 88'000.00
 - o 2013 CHF 50'000.00
 - o 2012 CHF 90'000.00
 - o 2011 CHF 100'000.00
 - o 2010 CHF 60'000.00
 - o 2009 CHF 130'000.00
 - o 2008 CHF 120'000.00
 - Freizügigkeitsguthaben bei der Raiffeisenbank in der Höhe von CHF 250'000.00. Im Jahre 1985 machte Karl Rechtsteiner einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung in der Höhe von CHF 40'000.00. Dieser wurde bis heute nicht zurückbezahlt.

Durchschnittliches AHV-Einkommen	CHF 100'000.00
Altersgutschrift 15% v. CHF 100'000.00	CHF 15'000.00
Multipliziert mit 35 Jahren (34 + angebr. Jahr)	CHF 525'000.00
Abzüglich Freizügigkeitsguthaben	CHF 250'000.00
Abzüglich WEF-Vorbezug	<u>CHF 40'000.00</u>
Möglicher fiktiver Einkauf	CHF 235'000.00

- 1.3. Kurt Becker ist am 1.10.2017 verstorben. Zu diesem Zeitpunkt war er 62 Jahre alt. Die beiden Erben, Thomas Becker (Alter 32 Jahre) und Peter Becker (Alter 38 Jahre) möchten den Betrieb nicht weiterführen, bzw. liquidieren. Können die Erben bei einer Auflösung des Geschäftes die separate Besteuerung des Liquidationsgewinnes geltend machen (Lösung inkl. Nennung des Artikels nach DBG)?

Ja, sofern der Erblasser die Voraussetzungen erfüllt, können die Erben die Liquidationsgewinnbesteuerung geltend machen (DBG Art. 37b Abs. 2)

Aufgabe 2 (7.5 Punkte)

Frederike Walther ist Augenärztin und wohnt in Konstanz (D) mit ihrem Mann und einer Tochter. Sie betreibt in Konstanz eine eigene Arztpraxis. An drei Tagen in der Woche operiert sie am Kantonsspital St. Gallen. Sie hat deshalb in der Stadt St. Gallen eine kleine 2-Zimmer Wohnung gemietet, die sie während ihrer Arbeit im Kantonsspital St. Gallen nutzt.

- 2.1 Ist Frederike Walter in der Schweiz steuerpflichtig? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie allfällige Gesetzesartikel nach DBG.

Ja. Frederike Walther ist in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für ihr Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in der Schweiz. Art. 5 Abs. 1 Bst. a DBG.

- 2.2 Frederike Walther überlegt sich in St. Gallen eine 2-Zimmer-Wohnung zu kaufen und ihre Mietwohnung in St. Gallen aufzugeben. Würde das etwas an der Steuerpflicht ändern? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie allfällige Gesetzesartikel nach DBG.

Nein. Sie wäre weiterhin in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Art. 4 Abs. 1 Bst. c DBG. Zusätzlich zum Schweizer Erwerbseinkommen wäre sie auch für das Einkommen und Vermögen aus der Liegenschaft in der Schweiz steuerpflichtig.

- 2.3 Frederike Walter hat die Wohnung gekauft. Ihr Einkommen setzte sich im Jahr 2017 wie folgt zusammen:

Verlust aus Augenarztpraxis Konstanz	CHF	- 20'000.00
Einkommen Kantonsspital St. Gallen	CHF	270'000.00
Einkommen aus Wertschriften	CHF	5'000.00
Eigenmietwert Wohnung St. Gallen	CHF	17'000.00

Frederike Walther zahlte im Jahr 2017 keine Schuldzinsen.

Wie hoch ist das in der Schweiz zu versteuernde Einkommen (steuerbar und satzbestimmend)? Ausser den aufgeführten Beträgen sind keine weiteren Einkommen oder Abzüge zu berücksichtigen. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie allfällige Gesetzesartikel nach DBG.

Steuerbar in der Schweiz ist:	<u>steuerbar</u>	<u>satzbestimmend</u>
Einkommen Kantonsspital St. Gallen	CHF 270'000.00	CHF 270'000.00
Eigenmietwert Liegenschaft St. Gallen	CHF 17'000.00	CHF 17'000.00
Total	<u>CHF 287'000.00</u>	<u>CHF 287'000.00</u>

Art. 6 Abs. 2 DBG. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das in der Schweiz erzielte Einkommen. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern. Art. 7 Abs. 2 DBG

- 2.4 Das Kantonsspital St. Gallen bietet Frederike Walther eine Vollzeitstelle an. Frederike Walther nimmt das Angebot an und zieht mit ihrem Mann und der Tochter nach St. Gallen. Die Arztpraxis in Deutschland gibt sie auf. In St. Gallen zieht die Familie in eine 5.5-Zimmer Mietwohnung. Die kleine Eigentumswohnung (siehe Sachverhalt 2.3) vermietet sie. Ändert sich die Steuerpflicht von Frederike Walther mit dem Zuzug in die Schweiz? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie allfällige Gesetzesartikel nach DBG.

Ja. Frederike Walther ist nun in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig aufgrund persönlicher Zugehörigkeit. Art. 3 Abs. 1 DBG

- 2.5 Frederike Walther erbt nach ihrem Umzug in die Schweiz von einem Onkel in Deutschland eine Liegenschaft auf Sylt (D). Hat die Liegenschaft Auswirkung auf die Besteuerung von Frederike Walther in der Schweiz? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie allfällige Gesetzesartikel nach DBG.

Ja. Die Liegenschaft in Deutschland ist in der Schweiz nicht steuerbar. Sie wird jedoch satzbestimmend angerechnet. Art. 6 Abs. 1 DBG und Art. 6 Abs. 3 DBG

Aufgabe 3 (10 Punkte)

- 3.1. Welches sind die Voraussetzungen bei der Einkommenssteuer für die Geltendmachung einer Ersatzbeschaffung? Nennen Sie auch den massgebenden Gesetzesartikel je für die direkte Bundessteuer (DBG) und die kantonale Einkommenssteuer (StHG).

Ersatz innerhalb betriebsnotwendigem Anlagevermögen

Ersatz innerhalb der Schweiz

Kein Ersatz einer Liegenschaft durch bewegliches Vermögen

Kein Ersatz unter dem bisherigen Buchwert

Ersatz innert angemessener Frist

Art. 30 DBG bzw. Art. 8 Abs. 4 StHG

- 3.2. Bei welchen der folgenden Aktiven kann eine Ersatzbeschaffung in Frage kommen? Beantworten Sie die Frage, indem Sie rechts vom Aktivum jeweils klar und gut lesbar ein „ja“ (kann in Frage kommen) oder „nein“ (kann nicht in Frage kommen) einfügen. Nicht eindeutig lesbare oder fehlende Eintragungen geben keine Punkte.

	Aktiven	Kann Ersatzbeschaffung in Frage kommen?
3.2.1.	Rohstoffe für die Produktion	nein
3.2.2.	Patente auf selbstproduzierten Kapseldichtungen	ja
3.2.3.	Blechverarbeitungsmaschine	ja
3.2.4.	Skulptur beim Eingangstor des Werkgeländes	nein
3.2.5.	Betriebsliegenschaft	ja
3.2.6.	Mehrfamilienhaus	nein

- 3.3. Florian Blumer ist Agraringenieur und produziert im eigenen Betrieb (Einzelunternehmung) in Wald/ZH Blumentöpfe und Spezialdüngemittel für verschiedene Pflanzen. Anfangs Jahr wurde die von der Einzelunternehmung vor mehreren Jahren gekaufte Produktionsanlage ein Raub der Flammen.

Folgende Angaben zur Produktionsanlage:

Kaufpreis gemäss Katalog	CHF 980'000.00
Montagekosten	CHF 5'000.00
erhaltener Rabatt und Skonto	CHF 25'000.00
Buchwert per 31.12.2017	CHF 100'000.00
Steuerwert per 31.12.2017	CHF 250'000.00

Die Versicherung bezahlt CHF 1'000'000.00 für die Produktionsanlage „Spezialdüngemittel“.

Die folgenden Fragen sind unter dem Aspekt zu beantworten, dass die maximal mögliche Ersatzbeschaffung geltend gemacht wird.

- 3.3.1. Wie hoch ist der steuerbare Buchgewinn (Einkommen), falls Florian Blumer in die Frühpension geht und daher auch keine neue Produktionsanlage anschafft?

CHF 750'000.00 = CHF 1'000'000.00 - CHF 250'000.00.

- 3.3.2. Wie hoch ist der steuerbare Buchgewinn, falls die Versicherung bezahlt und am gleichen Ort eine neue und effizientere Produktionsanlage installiert wird?

Folgende Angaben zur neuen Anlage:

Kaufpreis Anlage	CHF 794'000.00
Installations- und Transportkosten	CHF 6'000.00

Die stillen Reserven können bis zum Buchwert des ausgeschiedenen Anlagevermögens auf das neue Objekt übertragen werden.

Ersatzbeschaffung im Umfang von CHF 550'000.00 = CHF 800'000.00 - CHF 250'000.00.

Restlicher Gewinn CHF 200'000.00 = CHF 750'000.00 - CHF 550'000.00, bzw. CHF 1'000'000 - CHF 800'000, ist steuerbar.

- 3.3.3. Wie hoch ist der steuerbare Buchgewinn, wenn die neue Produktionsanlage (siehe Sachverhalt 3.3.) im Fürstentum Lichtenstein aufgebaut wird? Begründen Sie Ihre Antwort

CHF 750'000.00, da keine Ersatzbeschaffung ausserhalb der Schweiz möglich ist.

- 3.3.4. Neben der Produktionsanlage (siehe Sachverhalt 3.3.) werden Obligationen im Umfange von CHF 120'000.00, ein Transporter über CHF 65'000.00 und ein Kleinwagen (Occasion) über CHF 8'000.00 für die nicht berufstätige Ehefrau von Florian Blumer neu gekauft. Wie hoch ist der steuerbare Buchgewinn, davon ausgehend, dass für die Produktionsanlage eine Ersatzbeschaffung von CHF 550'000.00 zulässig ist?

Die Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen für den Erwerb der Obligationen (nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen) und des Kleinwagens (Privatvermögen).

Somit ist eine zusätzliche Ersatzbeschaffung nur für den Kauf des Transporters möglich.

Der steuerbare Buchgewinn beträgt damit CHF 135'000.00 = CHF 750'000.00 - CHF 550'000.00 - CHF 65'000.00.

- 3.3.5. Statt gekauft, soll die neue Produktionsanlage gemietet werden. Ist eine Ersatzbeschaffung möglich? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein, da kein Erwerb (Eigentum) von betrieblichen Anlagevermögen.

- 3.3.6. Kann Ende Jahr eine Rückstellung gebildet werden, falls die neue Produktionsanlage und allfällige weitere Ersatzgüter erst im Folgejahr geliefert und in Betrieb genommen werden? Wieviel beträgt die maximal zulässige Rückstellung?

CHF 750'000.00 d.h. der gesamte Buchgewinn kann zurückgestellt werden.

- 3.3.7. Für die ebenfalls zerstörte Produktionsanlage zur Blumentopfproduktion (Buchwert CHF 1'000.00, für welche die Versicherung zusätzlich eine Entschädigung von CHF 180'000.00 ausbezahlt, wird statt einer neuen Anlage eine Beteiligung für CHF 200'000.00 gekauft. Diese Gesellschaft betreibt einen Betrieb, welcher Blumentöpfe produziert.

Kann in diesem Fall eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden? Wenn ja, in welcher Höhe und wieviel würde der Buchwert der Beteiligung nach Berücksichtigung einer allfälligen Ersatzbeschaffung betragen?

Begründen Sie Ihre Antwort, wenn keine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden kann.

Ersatzbeschaffung = CHF 179'000.00 = CHF 180'000.00 – CHF 1'000.00, d.h. Ersatzbeschaffung im vollen Umfang des Buchgewinns möglich.

Buchwert Beteiligung beträgt somit CHF 21'000.00 = CHF 200'000.00 – CHF 179'000.00.

Aufgabe 4 (7.5 Punkte)

Prüfen Sie die folgenden Aussagen 4.1. bis 4.6. und beurteilen Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind.

Kreuzen Sie bei den anschliessenden Lösungsvarianten die jeweils zutreffende Aussage in der entsprechenden Zeile rechts an. Das Ankreuzen von keinem, bzw. mehreren Feldern je Teilaufgabe gibt keine Punkte.

4.1.	Nr.	Aussagen	
	1	Bei den Steuern wird zwischen Fiskalsteuern und Lenkungssteuern unterschieden.	
	2	Bei den Kausalabgaben wird zwischen Gebühr, Vorzugslast und Ersatzabgabe unterschieden.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	X
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.2.	Nr.	Aussagen	
	1	Das Steuerrechtsverhältnis besteht aus den fünf Elementen Steuerhoheit, Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuerträger und Steuermass.	
	2	Das Steuerrechtsverhältnis besteht aus den fünf Elementen Steuerhoheit, Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuerberechnungsgrundlage und Steuerfuss.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	X

4.3.	Nr.	Aussagen	
	1	Der Bund erhebt eine Vermögenssteuer von immer genau 0,02 % auf das Vermögen der natürlichen Personen.	
	2	Der Bund kann eine direkte Bundessteuer von höchstens 11,5 % auf dem Einkommen der natürlichen Personen erheben.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	X
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.4.	Nr.	Aussagen	
	1	Die Vermögenssteuer und die Kapitalsteuer sind direkte Steuern.	
	2	Der Bund kennt proportionale, progressive und degressive Steuersätze.	
	3	Die direkte Bundessteuer ist keine direkte Steuer.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig und die Aussagen 2 und 3 sind falsch.	X
		Aussage 2 ist richtig und die Aussagen 1 und 3 sind falsch.	
		Aussage 3 ist richtig und die Aussagen 1 und 2 sind falsch.	
		Die Aussagen 1 und 2 sind richtig und Aussage 3 ist falsch.	
		Die Aussagen 1 und 3 sind richtig und Aussage 2 ist falsch.	
		Die Aussagen 2 und 3 sind richtig und Aussage 1 ist falsch.	
		Alle drei Aussagen sind richtig.	
		Alle drei Aussagen sind falsch.	

4.5.	Nr.	Aussagen	
	1	Der Bund hat die Kompetenz zur Erhebung der Mehrwertsteuer und der Verrechnungssteuer.	
	2	Der Bund hat die Kompetenz zur Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen.	
	3	Der Bund hat die Kompetenz zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig und die Aussagen 2 und 3 sind falsch.	
		Aussage 2 ist richtig und die Aussagen 1 und 3 sind falsch.	
		Aussage 3 ist richtig und die Aussagen 1 und 2 sind falsch.	
		Die Aussagen 1 und 2 sind richtig und Aussage 3 ist falsch.	X
		Die Aussagen 1 und 3 sind richtig und Aussage 2 ist falsch.	
		Die Aussagen 2 und 3 sind richtig und Aussage 1 ist falsch.	
		Alle drei Aussagen sind richtig.	
		Alle drei Aussagen sind falsch.	

4.6.	Nr.	Aussagen	
	1	Die Steuerperiode entspricht immer dem Kalenderjahr.	
	2	Die Bemessungsperiode entspricht immer dem Kalenderjahr.	
	3	Die Steuerperiode und Bemessungsperiode sind zeitlich identisch.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig und die Aussagen 2 und 3 sind falsch.	
		Aussage 2 ist richtig und die Aussagen 1 und 3 sind falsch.	
		Aussage 3 ist richtig und die Aussagen 1 und 2 sind falsch.	X
		Die Aussagen 1 und 2 sind richtig und Aussage 3 ist falsch.	
		Die Aussagen 1 und 3 sind richtig und Aussage 2 ist falsch.	
		Die Aussagen 2 und 3 sind richtig und Aussage 1 ist falsch.	
		Alle drei Aussagen sind richtig.	
		Alle drei Aussagen sind falsch.	